

INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Generalanwältin: Schlussanträge im Streit zwischen privaten Fernsehsendern und der schwedischen Verwertungsgesellschaft STIM	2
Europäische Kommission: Konsultation über Übergang zum Web 3.0	3
Europäisches Parlament: Erste Lesung des neuen Telekommunikationspakets	4

NATIONAL

AT-Österreich: Der Oberste Gerichtshof lockert seine Auslegungspraxis bei politischen Äußerungen	4
Erste Entscheidung des BKS zur Werbebeobachtung betreffend Programme des ORF	5
Zweite Entscheidung des BKS zur Werbebeobachtung betreffend Programme des ORF	6
Überwachungskosten der Telekommunikationsanbieter werden teilweise erstattet	6
BA-Bosnien und Herzegowina: Verbesserung des Lizenzverfahrens	7
BG-Bulgarien: Änderungen am Mediengesetz	7
CY-Zypern: Pläne für die Einführung des Digitalfernsehens nehmen Gestalt an	7
DE-Deutschland: Gerichtsentscheidungen zum Auskunftsanspruch gemäß dem neuen § 101 Abs. 9 UrhG	8
Trennung von Glücksspiel und Süßwaren	8
Einigung über 12. RÄStV vorbereitet	9
FR-Frankreich: Entwicklungsplan zur digitalen Wirtschaft	9
Die „abgestufte Erwiderung“ laut Gesetzentwurf „Création et Internet“	10
Reform der Tasca-Verordnungen	10
Der Platz von Kinofilmen im französischen Fernsehen	11

GB-Vereinigtes Königreich: Wettbewerbsberufungsgericht weist BSkyB-Einspruch gegen Zwangsverkauf seiner Beteiligung an ITV zurück, gibt aber Einspruch eines Wettbewerbers gegen Pluralitätsentscheidung statt	12
--	----

Regulierungsbehörde veröffentlicht Optionen für die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	12
--	----

HR-Kroatien: EU-Programm MEDIA 2007	13
---	----

IT-Italien: Italienische Gerichte verbieten Pirate Bay und heben das Verbot dann wieder auf	13
--	----

Regierung billigt die endgültige Umstellung auf terrestrisches Digitalfernsehen	14
--	----

LV-Lettland: Der Senat des Obersten Gerichtshofs präzisiert die Definition des Begriffs „relevanter Markt“ für Filme	14
--	----

Das lettische Kabinett verabschiedet endlich die Bestimmungen zur Einführung des digitalen Fernsehens	15
---	----

MT-Malta: Auslegung der „20 Minuten pro Stunde Werbung“ -Regelung durch die Rundfunkbehörde: Stellung der Kurzprogramme	16
---	----

Auslegung der Regelungen zu Schleichwerbung und Trennung durch die Rundfunkbehörde	16
---	----

RO-Rumänien: Die Wahlkampagne in den elektronischen Medien	17
--	----

RS-Republik Serbien: Ankündigung von Änderungen der Mediengesetze	17
---	----

SE-Schweden: Gericht wirft Verwertungsgesellschaft in erster Instanz wettbewerbswidriges Verhalten vor	18
---	----

SK-Slowakei: Gesetz über den Fonds zur Unterstützung audiovisueller Produktionen	18
---	----

TR-Türkei: Geplante Änderungen der Vorschriften für ausländische Beteiligungen an türkischen Radio- und Fernsehgesellschaften	19
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Generalanwältin: Schlussanträge im Streit zwischen privaten Fernsehsendern und der schwedischen Verwertungsgesellschaft STIM

Im Februar 2007 ersuchte das *Marknadsdomstolen* (das Handelsgericht) um eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in einem Streit zwischen den privaten Fernsehsendern Kanal 5 Ltd (Kanal 5) und TV 4 AB (TV 4) auf der einen und der Verwertungsgesellschaft *Föreningen Svenska Tonsättares Internationella Musik Byrå* (Schwedische Gesellschaft für Aufführungsrechte – STIM) auf der anderen Seite.

Im Verfahren geht es um die Vergütung, die die STIM von den Fernsehsendern verlangt, damit diese Zugang zu urheberrechtlich geschützten Musikstücken aus dem von der Organisation verwalteten Bestand erhalten.

Die privaten Fernsehsender haben die Ansprüche von STIM angefochten und angeführt, STIM solle bestimmte Modelle für die Berechnung der Vergütung, die Nutzer zu zahlen haben, wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht nicht mehr anwenden dürfen, da STIM auf diese Weise ihre marktbeherrschende Position missbrauche.

STIM verwendet unterschiedliche Modelle für die Vergütungsberechnung. Von Kanal 5 und TV 4 erhält STIM einen Teil der Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeblöcken oder aus dem Verkauf von Werbeblöcken sowie aus Abonnementverträgen. Der jährliche Anteil an urheberrechtlich geschützter Musik wird am Ende eines jeden Jahres ermittelt. Der öffentlich-rechtliche Fernsehsender SVT wird überwiegend aus staatlichen Gebühren finanziert, die Vergütung wird hier entsprechend hypothetischer Werbeverträge berechnet. Somit erhält STIM von SVT einen Anteil an den hypothetischen Einnahmen aus der jährlichen Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik in der Werbung. Der jährliche Anteil wird allerdings vorab geschätzt, der tatsächliche Anteil wird nicht berücksichtigt.

Das Handelsgericht befand, dass der schwedische Markt für die Verbreitung von urheberrechtlich geschützter Musik im Fernsehen sowohl der zu betrachtende Produktmarkt als auch der geografische Markt sei. Es stellte darüber hinaus fest, die STIM habe faktisch ein Monopol und somit eine beherrschende Stellung auf diesem Markt. Da die Handlungen von STIM das gemeinschaftliche Han-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,

Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Michael Finn – Bernard Ludwig – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Sonja Schmidt – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informa-

tionsstelle – Géraldine Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) – Sharon McLaughlin, Juristische Fakultät, Nationaluniversität von Irland, Galway (Irland) – Amélie Lépinard, Inhaberin des Masterdiploms internationale Angelegenheiten, Schwerpunkt Europarecht, Universität Pau (Frankreich)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2008, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

deln beeinflussen könnten, greife Art. 82 EG-Vertrag.

Angesichts dieser Umstände verwies das Handelsgericht vier Fragen für eine Vorabentscheidung an den EuGH, die sich alle damit beschäftigen, ob die verwendeten Berechnungsmodelle für Vergütungen einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des Art. 82 EG-Vertrag darstellen.

Die Generalanwältin hat nunmehr ihre Schlussanträge in einem Beschluss vom 11. September 2008 in der Rechtssache C-52/07 abgeliefert, in denen es unter anderem heißt:

**Michael Plogell
und Erik Ullberg**
Wistrand Advokatbyrå,
Göteborg

● **Förslag till avgörande av Generaladvokat Verica Trstenjak i Mål C-52/07 Kanal 5 Ltd, TV4 AB mot Föreningen Svenska Tonsättares Internationella Musikbyrå (Schlussanträge der Generalanwältin Verica Trstenjak in der Rechtssache C-52/07 Kanal 5 Ltd, TV4 AB gegen die Schwedische Gesellschaft für Aufführungsrechte), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11444>

DE-ES-FR-IT-LV-NL-PT-SL-FI-SV

Europäische Kommission: Konsultation über Übergang zum Web 3.0

Am 29. September 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung zu zukünftigen Netzwerken und das Internet.

Gemäß dem Bericht sind Breitbandzugang und Internetdienste von den Europäern in großem Stil angenommen worden, was wesentliche Auswirkungen auf die europäische Gesellschaft und Wirtschaft hat. Die Internetnutzung steigt und verändert sich in Europa, und man geht davon aus, dass sie sich weiter entwickeln wird. Diese Veränderungen, so die Annahme, werden neue Chancen für europäische Unternehmen und Bürger bringen.

Die Verbreitung von Breitbandzugang in Europa hat die Art und Weise verändert, in der Nutzer mit dem Internet umgehen. Das Internet bekommt einen zunehmend partizipativen Charakter und der Datenverkehr nimmt zu. Die gesteigerte Nutzung von Breitbandzugängen und die zunehmende ortsungebundene Nutzung des Netzes wird die Europäer voraussichtlich in ein Zeitalter des „Internets der Dinge“ führen, in dem Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Sensoren über das Internet interagieren. Dieses neue Internet, das Web 3.0, wird mit „Geschäfte, Unterhaltung und soziale Vernetzung überall und jederzeit über schnelle, zuverlässige und gesicherte Netze“ beschrieben.

Die Kommission rechnet damit, dass das Web 3.0 Europa zahlreiche Chancen wie Produktivitätssteigerung von Unternehmen, gesellschaftliche Innovation, neue Arbeitsplätze sowie neue und expandierende Märkte im nächsten Jahrzehnt bieten werde. All dies werde die Lebensqualität der Europäer verbessern. Angesichts der

Hilary Johnson
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **„Kommission leitet Konsultation über Führungsrolle Europas beim Übergang zum Web 3.0 ein“, Brüssel, 29. September 2008, IP/08/1422, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11451>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ET-ES-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

● **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über künftige Netze und das Internet, KOM(2008) 594 endg., Brüssel, 29. September 2008, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11454>

EN-FR-DE

Die Anwendung unterschiedlicher Vergütungsmodelle für einen öffentlich-rechtlichen Fernsehsender einerseits und private Fernsehsender andererseits stellt einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Wenn die Anwendung des Vergütungsmodells bedeutet, dass der öffentlich-rechtliche Fernsehsender im Vergleich zu den privaten Fernsehsendern eine niedrigere Vergütung für eine gleichwertige Leistung der Verwertungsgesellschaft zahlt und zwischen dem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender und einem der privaten Fernsehsender ein Wettbewerbsverhältnis besteht, stellt diese Anwendung einen Missbrauch dar. Die Generalanwältin war darüber hinaus der Ansicht, der tatsächliche Anteil an genutztem urheberrechtlich geschütztem Material sollte bei der Berechnung der Vergütung berücksichtigt werden. ■

bereits starken Breitbandnutzung ist die Kommission zuversichtlich, dass „Europa das Know-how und die Netzkapazitäten hat, um diese Umstellung anzuführen“.

Die Kommission erwähnt in ihrem Bericht, dass das Internet für Entwicklungsstrategien in vielen Sektoren der globalen Wirtschaft unerlässlich sei und dass sein gesellschaftliches und wirtschaftliches Potenzial seine Wirkung als Teil der Post-Lissabon-Agenda entfalte. Trotz der Betonung des großen Potenzials weist die Mitteilung auch auf die Herausforderungen des Web 3.0 hin, insbesondere auf die weiterhin notwendige Offenheit der Internetwirtschaft, um Geschäftsmodelle zu erneuern, indem Netzwerke für das Internet der Zukunft ausgerüstet und Fragen der Sicherheit und der Privatsphäre behandelt werden. Die Kommission empfiehlt, die EU solle Investitionen in Breitbandnetze der nächsten Generation anregen und „Breitbandzugang für alle“ fördern. Das Internet solle für Wettbewerb offen bleiben, indem die Interessen der Endnutzer gestärkt werden und wettbewerbsfeindliches Verhalten verhindert und eliminiert werde. Die Kommission fordert die EU dringend dazu auf, sich einem ändernden Internet zu stellen, um dem „steigenden Bedarf an Skalierbarkeit, Mobilität, Flexibilität, Sicherheit, Vertrauen und Ausfallsicherheit“ nachzukommen. Schließlich spricht die Kommission die Herausforderung im Bereich Sicherheit und Privatsphäre an, indem sie auf ihre in Kürze erscheinende Empfehlung zu „RFID, Datenschutz, Privatsphäre und Sicherheit“ hinweist und eine neue Strategie zu Privatsphäre und Vertrauen in der allgegenwärtigen Informationsgesellschaft verspricht.

Gleichzeitig mit der Herausgabe der Mitteilung wurde ein öffentlicher Konsultationsprozess gestartet, der der Kommission die Möglichkeit geben wird, die Reaktionen der Politik und des privaten Sektors auf die Zukunft des Internets zu bewerten. Zudem wird in der Mitteilung ein „Breitbandleistungsindex“ vorgeschlagen. Dieser Index vergleicht die Breitbandleistung in den Mitgliedstaaten hinsichtlich Geschwindigkeit, Preis, Wettbewerb und Reichweite. Die Kommission weist darauf hin, dass es einer breiteren Debatte bedarf, um die politischen Antworten auf Web 3.0 und dessen Rolle bei der Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft in Europa zu beraten. ■

Europäisches Parlament: Erste Lesung des neuen Telekommunikationspakets

Am 24. September 2008 billigte das Europäische Parlament in erster Lesung mit Abänderungen die Vorschläge, die von der Europäischen Kommission ursprünglich am 13. November 2007 eingebracht worden waren, hinsichtlich der Reformierung der bestehenden EG-Telekommunikationsvorschriften aus dem Jahre 2003. Das neue Telekommunikationspaket zielt darauf ab, einen einheitlichen EU-Telekommunikationsmarkt zu schaffen, der den Internet- und den Telekommunikationssektor umfasst, wobei mehr Rechte und eine bessere Wahlmöglichkeit für Verbraucher sowie ein stärkerer Wettbewerb betont werden. Wie der Präsident der Europäischen Kommission José Manuel Barroso erklärte, sei Telekommunikation „ein Bereich, in dem unser Binnenmarkt jedem Bürger sehr konkrete Ergebnisse bringen kann ... Gleichzeitig eröffnet ein Binnenmarkt mit über 500 Millionen Verbrauchern neue Möglichkeiten für Telekommunikationsbetreiber ... Ein stärker ausgeprägter europäischer Regulierungsansatz ist insbesondere bei der Telekommunikation gerechtfertigt. Ätherwellen kennen nun einmal keine Grenzen. Und das Internetprotokoll hat keine Staatsangehörigkeit.“

Das Telekommunikationsreformpaket bringt drei wesentliche Gesetzgebungsvorschläge mit sich. Der erste davon sieht Änderungen zur gegenwärtigen Rahmenrichtlinie, Zugangsrichtlinie und Genehmigungsrichtlinie vor. Der zweite beinhaltet Änderungen zur Universaldienstrichtlinie und zur Richtlinie zu Datenschutz und elektronischer Kommunikation. Der dritte betrifft die

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (KOM(2007)0697 – C6-0427/2007 – 2007/0247(COD))**, Brüssel, 24. September 2008, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11466>

BG-CS-DA-DE-ET-EL-EN-ES-FR-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

● **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD))**, Brüssel, 24. September 2008, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11469>

BG-CS-DA-DE-ET-EL-EN-ES-FR-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

● **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (KOM(2007)0699 – C6-0428/2007 – 2007/0249(COD))**, Brüssel, 24. September 2008, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11472>

BG-CS-DA-DE-ET-EL-EN-ES-FR-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

NATIONAL

AT – Der Oberste Gerichtshof lockert seine Auslegungspraxis bei politischen Äußerungen

Eine bemerkenswerte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) erging zur Frage, welche Grundsätze

Einführung einer Regelung zur Schaffung einer europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation.

Diese Vorschläge betreffen im Wesentlichen Folgendes: mehr Transparenz und bessere Information für Verbraucher, Einführung einer Funktionstrennung, um den Wettbewerb zu stärken, Rufnummernmitnahme sowohl bei Festnetz- als auch bei Mobilfunkanbietern, besserer Zugang für behinderte Nutzer, besserer Schutz der privaten Daten der Nutzer, eine Überprüfung der Verwaltung des Frequenzspektrums, um „Breitbandzugang für alle“ in Europa (siehe IRIS 2008-10: 3) zu erreichen, und die Einrichtung einer europäischen Telekommunikationsregulierungsbehörde.

Das Europäische Parlament hat in den ursprünglichen Wortlaut der Kommission eine Reihe von Abänderungen eingebracht. Zu den wesentlichen Abänderungen gehören: (a) Abänderung 138 zum Trautmann-Bericht und Abänderung 166 zum Harbour-Bericht. Sie besagen, dass das Zugangsrecht der Nutzer zu Inhalten, Diensten und Anwendungen nicht in einer Weise beschränkt werden darf, die ihre Grundrechte verletzt. Beschränkungen müssen angemessen sein und bedürfen eines vorherigen gerichtlichen Beschlusses; (b) die Ersetzung der starken EECMA durch ein co-regulierendes und kleineres Organ der europäischen Regulierungsbehörden für Telekommunikation (BERT).

Besonders Änderung 138 hat Diskussionen hervorgerufen, weil sie mit dem *riposte graduée*-Ansatz zum Schutz von urheberrechtlich geschützten Werken online – wie durch die französische Gesetzesvorlage „*Création et Internet*“ eingebracht (siehe IRIS 2008-10: 10) – unvereinbar ist. Der französische Präsident Nicolas Sarkozy richtete ein Schreiben an Präsident Barroso mit der Bitte, die Abänderung möge von der Kommission verworfen werden. Die Kommission ihrerseits erklärte ihren Respekt vor der demokratischen Entscheidung der Mitglieder des Europäischen Parlaments und der bewusst moderaten Formulierung der Abänderung und lud die französische Regierung ein, ihre Ansichten auf der nächsten Ratstagung für Telekommunikation zu diskutieren.

Nachdem die Vorschläge zur Abänderung ursprünglich von der Europäischen Kommission im letzten November eingebracht wurden, brachte der Rat der für Telekommunikation zuständigen Minister seine Ansicht zu den Reformvorschlägen über den Sommer zum Ausdruck, und das Europäische Parlament erörterte die Frage zunächst auf Ausschussebene und dann während der Plenarsitzung am 2. September 2008. Beide Organe müssen sich entsprechend den Vorschriften von Art. 251 zum Mitentscheidungsverfahren auf einen endgültigen Text mit identischem Wortlaut einigen. Die nächste Debatte findet auf der anstehenden Ratstagung für Telekommunikation statt, die für Ende November geplant ist. ■

bei der Auslegung politischer Äußerungen anzuwenden sind, wenn zu beurteilen ist, ob der Äußernde wegen der durch sie bewirkten Verletzung der Ehre des kritisierten Politikers bestraft werden soll.

Ausgangspunkt war eine Karikatur in einem im Jahr

2000 erschienenen Druckwerk, das sich an politisch interessierte Medienkonsumenten richtete. Sie zeigte den Politiker der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), Herrn K., von Frauen und Kindern umringt und mit einer Adjustierung, die an die Uniform der nationalsozialistischen Sturmabteilung (SA) erinnerte. Er trug auf der Abbildung einen Leibgurt und eine mit einem auffallenden Großbuchstaben „F“ auf weißem Grund versehene Krawatte. Neben dem Foto fand sich unter der Bezeichnung FPÖ der in Frakturschrift gehaltene Satz „Unser Angebot: Ehre & Treue“.

Die Strafgerichte meinten in zwei Instanzen, dass hiermit der Straftatbestand der üblen Nachrede erfüllt sei und verurteilten die Medieninhaberin zu einer Entschädigung. Der Leser könne die Karikatur nur so auffassen, dass dem Abgebildeten eine nationalsozialistische Gesinnung unterstellt werde.

Der OGH hob die Urteile auf und verabschiedete sich ausdrücklich von seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach bei Mehrdeutigkeit einer politischen Aussage stets die für den Täter ungünstigste maßgeblich sei: „Bei der Beurteilung des Bedeutungsinhalts einer Textpassage, aber auch einer bildlichen Darstellung, ... ist der Bedeutungsinhalt ... aus dem Gesamtzusammenhang der mit den damit inhaltlich im Konnex stehenden Ausführungen zu ermitteln, sohin auf den situativen Kontext abzustellen, in den der fragliche Aussagegehalt einzuordnen ist. ... Wenn dabei jedoch mehrere verschiedene Auslegungen zur Beurteilung des Sinngehalts einer Aussage nicht ausgeschlossen werden können, ist – entsprechend dem im Strafprozess geltenden Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ – von der für den Angeklagten günstigsten Variante auszugehen ... Die gegenteilige Judikatur, wonach bei Vorliegen mehrerer Auslegungs-

varianten einer Äußerung der Äußernde die für ihn ungünstigste gegen sich gelten lassen muss ..., ist somit ... für Strafurteile nicht aufrecht zu halten.“ Der Gerichtshof bemühte sich, den Kriterien des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit zu entsprechen.

Im konkreten Fall hätten die Strafgerichte außerdem nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Karikatur als Reaktion auf damals erst kurz zurück liegende Äußerungen von Funktionären der FPÖ zu verstehen war: Der OGH führte an, dass ein Funktionär der FPÖ im Juni 2000 im Zuge der Ehrung langjähriger Parteimitglieder die dem Leitspruch der nationalsozialistischen Schutzstaffel (SS) abgeleitete Parole „Unsere Ehre heißt Treue“ verwendet hatte, ein anderer „Ehre und Treue“ zu den „Primärtugenden“ zählte. In gleicher Weise sei der Umstand ausgeklammert worden, dass der Abbildung ein damals aktuell affichiertes Wahlplakat als Vorlage diene, auf welchem Herr K. als Spitzenkandidat der FPÖ in Wien mit dem Werbeslogan „Unser Angebot: Kindergarten kostenlos“ zu sehen war.

Diese Aspekte seien von entscheidender Bedeutung gewesen, hätten sie doch die Feststellung eines Bedeutungsinhalts der Veröffentlichung ermöglicht, nämlich dass die damals aktuellen Äußerungen und die Haltung der damaligen Führungsschicht der FPÖ, angesichts der darüber im Jahr 2000 geführten breiten Diskussion – hier insbesondere durch Bezugnahme auf die Worte „Ehre“ und „Treue“ (als Angebot der FPÖ) – im Rahmen eines angemessenen Kommentars über eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses einer kritischen Betrachtung unterzogen wurden. Davon ausgehend hätte die Frage, ob fallbezogen ein nicht strafbares, auf Spitzenfunktionäre einer politischen Partei bezogenes Werturteil, dem ein entsprechendes Tatsachensubstrat zugrunde lag, in nicht exzessiver Form zum Ausdruck gebracht wurde, zu Gunsten der Medieninhaberin beantwortet werden können. ■

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

● Entscheidung des OGH vom 8. Mai 2008 (15 Os 6/08h, 15 Os 7/08f), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11473>

DE

AT – Erste Entscheidung des BKS zur Werbebeobachtung betreffend Programme des ORF

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) entschied datierend auf den 1. September 2008 (GZ 611.009/0042-BKS/2007) über eine Anzeige der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gegen Programme des ORF.

Die Entscheidung betrifft eine vom ORF2 am 1. April 2005 ausgestrahlte Sendung, in welcher aus Sicht des BKS gegen das Teleshopping-Verbot gemäß § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G) verstoßen wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens stellte der BKS beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einen Antrag auf Vorabentscheidung nach Art. 234 EG-Vertrag.

Bei der streitgegenständlichen Sendung handelt es sich um eine Quizsendung im Call-in-Format, die im Nachtprogramm ausgestrahlt wurde. Im Verlaufe dieser Sendung fanden insgesamt sieben Spielrunden mit je einer Frage aus unterschiedlichen Rubriken statt, bei deren richtiger Beantwortung Geld zu gewinnen war.

Die wesentliche Aufgabe des Moderators bestand darin, die Zuschauer eindringlich zum Anrufen über die permanent eingeblendete Mehrwertnummer zu animieren. Gelegentlich wurden Trailer zu anderen Sendungen des ORF eingespielt.

Kern des Streits war die Frage, ob es sich bei der grenzüberschreitend empfangbaren Sendung um Teleshopping im Sinne des § 13 Abs. 2 ORF-G, der Art. 1 lit. f der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen umsetzt, und damit um eine Dienstleistung im Sinne des Art. 50 EG-Vertrag handelt. Der ORF befürwortete dagegen eine Einordnung als „Eigenwerbung“. Auf die Vorlage des BKS hin entschied der EuGH, dass es bei der Frage nach einer Bewertung der Gewinnspielsendung als Teleshopping darauf ankomme, ob es sich um ein tatsächliches Dienstleistungsangebot und nicht um eine bloße interaktive Gestaltung innerhalb einer einfachen Unterhaltungssendung handele. Anhand der vom EuGH unterbreiteten Kriterien entschied der BKS, dass es sich bei der infrage stehenden Sendung um das entgeltliche Angebot einer Dienstleistung gemäß § 13 Abs. 2 ORF-G und somit um Teleshopping handele. Qualitativ und

quantitativ ginge es in der Sendung im Wesentlichen darum, ein Gewinnspiel zu veranstalten, an dem die Zuschauer durch Anwählen einer Mehrwertnummer teilnehmen könnten, sowie um die Animation der Zuschauer zur Teilnahme an diesem Gewinnspiel. Die vereinnahmten Verbindungsentgelte bewirkten die Entgeltlichkeit und seien ihrem Umfang nach auch wirtschaftlich erheblich. Die eingebundenen redaktionellen

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Entscheidung des BKS vom 1. September 2008 (GZ 611.009/0042-BKS/2007), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11422>

DE

AT – Zweite Entscheidung des BKS zur Werbebeobachtung betreffend Programme des ORF

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hat am 1. September 2008 eine weitere Entscheidung (GZ 611.009/0013-BKS/2008) zu Anzeigen der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gegen Programme des ORF getroffen.

In dieser zweiten Entscheidung lehnte der BKS im Ergebnis die von der KommAustria zur Anzeige gebrachte vermeintliche Verletzung von § 14 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G) – Product-Placement – in drei vom ORF1 am 9. November 2004 ausgestrahlten Sendungen ab.

Bei zwei der Sendungen betrafen die Vorwürfe der KommAustria Zuschauergewinnspiele, die innerhalb der Sendung oder nach deren Abspann durchgeführt wurden und in deren Verlauf für einige Sekunden die ausge-

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Entscheidung des BKS vom 1. September 2008 (GZ 611.009/0013-BKS/2008), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11423>

DE

AT – Überwachungskosten der Telekommunikationsanbieter werden teilweise erstattet

Die österreichischen Betreiber von öffentlichen Telefondiensten erhalten EUR 17 Mio. für die Kosten, die ihnen aus der Umsetzung der Überwachungsverordnung (ÜVO) entstanden sind. Dies bestimmt die Investitionskostenverordnung (IKVO), die das österreichische Bundesjustizministerium vor Kurzem erlassen hat.

Nach der ÜVO sind öffentliche Telefondienstbetreiber verpflichtet, die erforderlichen technischen Funktionen bereitzuhalten, um eine Überwachung der Telekommunikation im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen nach §§ 134 ff. (ehemals §§ 149a ff.) StPO zu ermöglichen.

Sebastian Schweda
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Ersatz der Investitionskosten der Betreiber für die Bereitstellung aller Einrichtungen, die zur Auskunft von Daten und zur Überwachung des Inhalts einer Telekommunikation erforderlich sind (Investitionskostenverordnung – IKVO), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11420>

• **Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Überwachungsverordnung – ÜVO), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11421>

DE

Elemente seien dagegen nur von untergeordneter Bedeutung. Auch hinsichtlich des zeitlichen Kriteriums dominiere das Spiel innerhalb der Sendung. Darüber hinaus seien die Fragen auch darauf ausgerichtet gewesen, die Erbringung der Dienstleistung „Gewinnspiel“ zu fördern.

Da dem ORF gemäß § 13 Abs. 2 ORF-G jedoch das Teleshopping untersagt ist, wurde er nun verpflichtet, innerhalb von vier Wochen an einem Werktag im Nachtprogramm des ORF1 die Entscheidung des BKS durch Verlesung zu veröffentlichen.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen Beschwerde eingelegt werden. ■

spielten Waren und Marken der Hersteller eingeblendet waren. Der dritte Vorwurf bezog sich auf eine Sendung, in deren Rahmen zwei Fitnessgeräte und Spielkonsolen im Rahmen von Teilnehmerwettbewerben verwendet und somit gezeigt wurden. Die Hersteller waren dabei nicht zu erkennen. Bezüglich der ersten beiden Sendungen bejahte der BKS zwar Product-Placement gemäß § 14 Abs. 5 ORF-G, lehnte den Vorwurf im Ergebnis aber wegen Geringfügigkeit ab. Hierfür sei anhand eines objektiven Maßstabs zu prüfen, ob die Art der Darstellung nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen ein Entgelt erfolge und ob dieses übliche Entgelt die Grenze von EUR 1000 überschreite. Maßgebend für die Berechnung seien das räumliche Ausmaß und die Dauer der Darstellung sowie die Reichweite der Sendung. Die nach diesen Kriterien erfolgte Berechnung des BKS führte zu keiner Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle. Bezüglich der dritten Sendung lehnte der BKS mangels ausreichender Identifizierbarkeit der Produkte schon die Qualifizierung als Product-Placement ab.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen Beschwerde eingelegt werden. ■

Die §§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 1 IKVO bestimmen nun, dass dem Betreiber 90 Prozent der Personal- und Sachaufwendungen, die ihm für die Einrichtung dieser Funktionen entstehen, zu ersetzen sind. Von der Erstattung umfasst sind die Kosten für die Anschaffung und Einrichtung der hierfür benötigten Geräte und Programme, deren Netz-anpassung sowie die notwendigen Lizenzen. Allerdings ist der insgesamt für eine Kostenerstattung zur Verfügung stehende Betrag auf EUR 17 Mio. begrenzt. Übersteigt die Summe der grundsätzlich ersatzfähigen Aufwendungen diesen Betrag, so werden die Ersatzansprüche der einzelnen Betreiber gemäß § 4 Abs. 2 IKVO entsprechend gekürzt. Die Höhe ihrer Kosten müssen die Betreiber bis Ende des Jahres geltend machen. Spätere Aufwendungen, etwa für den Ersatz ausgefallener Geräte, werden von der IKVO demnach nicht ersetzt.

Ebenfalls nicht von der IKVO erfasst sind nach § 2 Abs. 3 IKVO die Aufwendungen für die Mitwirkung an der Durchführung einzelner, gerichtlich angeordneter Überwachungsmaßnahmen. Diese werden nach der Überwachungskostenverordnung (ÜKVO) ersetzt. Die Höhe der Kosten bestimmt sich dort nach Pauschalsätzen. ■

BA – Verbesserung des Lizenzverfahrens

Im Oktober 2002 wurde mit dem Gesetz über Kommunikation (Amtsblatt von BiH, Nr. 31/03) ein umfassender Rechtsrahmen für den Rundfunk- und Fernsehsektor in Bosnien und Herzegowina geschaffen. Dieses Gesetz legt eine Reihe von Grundsätzen fest, die auf einem konvergierenden Ansatz beruhen, und regelt den Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehsektor (einschließlich Kabelfernsehen) sowie damit verbundene Dienste und Einrichtungen (siehe IRIS 2002-10: 13). Mit diesem Gesetz erhält die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für Kommunikation – RAK) umfassende Kompetenzen in den Bereichen konvergierende Märkte, Fernsehen, Telekommunikation sowie dem Frequenzspektrum-Management.

Im Mai 2005 hat das Parlament von Bosnien und Herzegowina das Europäische Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen als Bestandteil des allgemeinen Rechtsrahmens für den Kommunikationssektor ratifiziert. Seitdem ist Bosnien und Herzegowina bemüht, seine Rechtsvorschriften im Bereich Kommuni-

kation immer enger an europäische Normen anzupassen. Erst vor kurzem wurde ein weiterer Schritt in dieser Richtung getan.

In seiner regulären Sitzung vom 10. September 2008 hat der Rat der Regulierungsbehörde für Kommunikation, der für strategische Entscheidungen der Behörde zuständig ist, *unter anderem* neue Vorschriften für Lizenzierungsmethoden und -bedingungen für die Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen verabschiedet. Diese Vorschriften legen die allgemeinen Bedingungen, Maßnahmen sowie die Lizenz- und Wartungsgebühren fest.

Mit diesen Vorschriften soll allen Nutzern von Kommunikationsdiensten ein gleichberechtigter Zugang zu diesen Diensten gewährleistet werden, der auf transparenten, objektiven und nicht diskriminierenden Bedingungen beruht. Ferner sollen die Interessen aller Nutzer geschützt werden, und es soll erreicht werden, dass die Qualität der Dienstleistungen im Kommunikationsbereich stärker den EG-Normen entspricht. Die Vorschriften treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Dieses Instrument (mit der offiziellen Bezeichnung Vorschrift Nr. 36/2008) ersetzt die bisherige Vorschrift 17/2003 (Amtsblatt von BiH, Nr. 08/03). Die neue Vorschrift stellt eine erhebliche Verbesserung der grundlegenden rechtlichen Prinzipien für das Lizenzverfahren in Bosnien und Herzegowina dar. ■

Dusan Babic
Medienforscher und
-analyst, Sarajevo

● **Vorschrift Nr. 36/2008 über Lizenzmethoden und -bedingungen für die Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

BG – Änderungen am Mediengesetz

Am 17. September 2008 hat der Parlamentsausschuss für Medien und die Zivilgesellschaft den Entwurf zur Änderung des Rundfunk- und Fernsehgesetzes in der vom Ministerrat vorgelegten Fassung beraten. Der Gesetzentwurf enthält Änderungen und Ergänzungen zum Rundfunk- und Fernsehgesetz, die eine Umstellung auf das digitale Fernsehen in Bulgarien ermöglichen sollen.

Die Vorlage schränkt einige Befugnisse des Rates für elektronische Medien bei der Lizenzvergabe für Fernseh- und Rundfunksender ein und bezeichnet eindeutig die Telekommunikationsregulierungsbehörde als oberste Aufsichtsbehörde im Digitalisierungsprozess. Ausschlaggebend für die Vergabe der Lizenzen wäre dem Gesetzentwurf zufolge der Preis, der von den Multiplexbetreibern geboten wird, und nicht der Programminhalt.

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

● **Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunk- und Fernsehgesetzes**

BG

Am 16. September 2008 hat der Rat für elektronische Medien eine eigene Erklärung zu diesem Gesetzentwurf veröffentlicht. Die Mitglieder des Medienrates kritisieren, dass der Gesetzentwurf nicht die öffentlichen Interessen schützt, da für die Lizenzvergabe nicht der Programminhalt maßgeblich sei, sondern ausschließlich technische und kommerzielle Bedingungen.

Der Gesetzentwurf legt fest, dass die derzeitigen Analogprogramme des Bulgarischen Nationalen Fernsehens von bTV und Nova Television digital ausgestrahlt werden können, ohne dass diese Sender sich an Ausschreibungen beteiligen müssen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

1. der Fernsehveranstalter verfügt über eine Programm-
lizenz für das Fernsehen mit landesweiter Ausstrahlung;
2. der Veranstalter strahlt sein Programm über elektro-
nische Kommunikationsnetze für die Analogübertragung aus und
3. das elektronische Kommunikationsnetz erreicht min-
destens 50 Prozent der Bevölkerung des Landes. ■

CY – Pläne für die Einführung des Digitalfernsehens nehmen Gestalt an

Die Regierung der Republik Zypern hat vor Kurzem erste Entscheidungen zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens auf der Insel bekannt gegeben. Nach den Informationen des Innenministers und des Ministers für Kommunikation und öffentliche Arbeiten vom 3. Oktober 2008 hat die Regierung Maßnahmen in die Wege geleitet, um sicherzustellen, dass die Frist der Europäischen Union für die vollständige Digitalisierung

bis 2012 eingehalten wird. Das Analogsignal soll im Laufe des Jahres 2011 vollständig abgeschaltet werden. Einige Jahre lang werden analoge und digitale Programme parallel ausgestrahlt werden.

Es ist vorgesehen, zwei terrestrische Digitalplattformen zu schaffen; eine wird für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter *Radiofoniko Idryma Kyprou* (CyBC) reserviert werden, die andere für das private Fernsehen. Noch nicht geklärt sind die Bedingungen für die Mietverträge. Außerdem ist noch nicht klar, welches Unternehmen die Digitalplattform für private Fernseh-

veranstalter betreiben soll, und es gibt noch eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den Kosten für die digitale Umstellung sowie die Nutzung der digitalen Plattform. Diese Fragen werden derzeit noch in den zuständigen Behörden erörtert. Diese werden auch den Entwurf für ein entsprechendes Gesetz ausarbeiten. Allerdings hat die Regierung bereits beschlossen, Familien mit niedrigem Einkommen bei der Umstellung zu unterstützen, indem sie die Kosten für neue Fernsehgeräte oder für die erforderlichen Decoder übernimmt.

Im Rahmen des *digital switchover* erhält die *Archdiotileorasis Kiprou* (Rundfunk- und Fernsehregulie-

**Christophoros
Christophorou**
Medien- und
Wahlforscher

● **Presse- und Informationsbüro der zypriotischen Regierung, Presseerklärung vom 3. Oktober 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11430>

EL

DE – Gerichtsentscheidungen zum Auskunftsanspruch gemäß dem neuen § 101 Abs. 9 UrhG

Das Landgericht (LG) Köln (Beschluss vom 2. September 2008) und das LG Düsseldorf (Beschluss vom 12. September 2008) haben als erste deutsche Gerichte Entscheidungen zu dem neuen, seit dem 1. September 2008 existierenden und die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums umsetzenden urheberrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 9 Urheberrechtsgesetz (UrhG) getroffen.

Antragstellerin in beiden auf einstweilige Anordnungen gerichteten Verfahren ist eine Gesellschaft, die Rechte an Tonaufnahmen innehat. Einige dieser Tonaufnahmen waren illegal über das Internet verbreitet worden, und die an dieser Verbreitung beteiligten IP-Adressen hatte die Antragstellerin festgestellt. Auf gerichtlichem Wege begehrte sie nun vom betroffenen

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Beschluss des LG Köln vom 2. September 2008 (Az: 28 AR 4/08), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11426>

● **Beschluss des LG Düsseldorf vom 12. September 2008 (Az: 12 O 425/08), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11427>

DE

DE – Trennung von Glücksspiel und Süßwaren

Eine Verpflichtung zur Trennung des Angebots von Lottoscheinen und Süßigkeiten besteht nun doch nicht.

Dass Lottoscheine und Süßigkeiten künftig nur getrennt voneinander angeboten werden dürften, hatte Berichten zufolge das Landgericht (LG) Berlin im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gegen die Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB) entschieden. Nach deren am 7. Oktober 2008 eingelegten Widerspruch wurde diese Entscheidung vom LG Berlin jedoch vollumfänglich wieder aufgehoben.

Nach dem ursprünglichen Beschluss vom 7. August 2008 (Az. 103 O 134/08) durfte die Lottoannahme nicht zusammen mit beziehungsweise nur getrennt vom Süßwarenverkauf erfolgen. Ast. war das niederländische Glücksspielunternehmen Lotto-Team, das offenbar Wettbewerbsverletzungen geltend machte.

**Nicola
Lamprecht-Weißborn**
Kölner Forschungsstelle
für Medienrecht, Köln

rungsbehörde) zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen. So wird zum Beispiel der Name der Behörde in Regulierungsbehörde für audiovisuelle Mediendienste geändert werden. Die neue Behörde wird in Zukunft nicht mehr nur für das Fernsehen zuständig sein, sondern generell für audiovisuelle Dienste, und zwar sowohl für frei empfangbares als auch für Bezahlfernsehen.

Zypern hinkt mit der Einführung der Digitaltechnologie anderen europäischen Ländern hinterher. Dies gilt auch für den Rechtsrahmen zur Regelung von digitalen und Fernsehdiensten (Abonnement). Im Augenblick gibt es nur zwei Sender, die digitales terrestrisches Fernsehen anbieten: Lumiere TV und Alfa, beide Bezahlsender. NOVA Cyprus dagegen bietet Digitalfernsehen nur im Satellitendirekttempfang an (über *Direct to Home* – DTH). ■

Zugangsprovider Auskunft über die Bestands- und Verkehrsdaten der Kunden, die sich hinter den IP-Adressen verbergen. Den Anträgen wurde stattgegeben.

Das LG Köln sah die Voraussetzungen des § 101 Abs. 9 UrhG als erfüllt an. Die illegale Verbreitung der Tonaufnahmen stelle eine Rechtsverletzung zu Lasten der Antragstellerin im Sinne des § 19a UrhG dar. Diese sei zudem in gewerblichem Ausmaß begangen worden. Das ergebe sich aus der Schwere der Rechtsverletzung, da eine umfangreiche Datei unmittelbar nach Veröffentlichung des Tonträgers in Deutschland öffentlich zugänglich gemacht wurde. Eine Unverhältnismäßigkeit der Auskunftserteilung gemäß § 101 Abs. 4 UrhG verneinte das Gericht. Als Gegenstandswert setzte es einen Betrag in Höhe von EUR 200 je IP-Adresse an. Die Gründe der ebenfalls dem Antrag stattgebenden Entscheidung des LG Düsseldorf sind noch nicht veröffentlicht.

Während die Antragstellerin die Entscheidungen begrüßte, wurde von anderen Juristen die Annahme des Merkmals des gewerblichen Ausmaßes durch das Gericht auch kritisiert. Die Schwelle hierfür sei zu niedrig angesetzt worden und infolge dessen künftig eine Flut von Auskunftsanträgen an den Zivilgerichten zu befürchten. ■

Zugrunde lagen dem Beschluss wohl Wertungen des zum Januar 2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV). Dieser verbietet etwa Werbung für öffentliches Glücksspiel, die gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordert, anreizt oder ermuntern. Sie darf sich zudem nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten (§ 5 GlüStV). Ziel des Staatsvertrages ist es insbesondere, dem Entstehen von Glücksspielsucht und der Wettsucht entgegenzuwirken (§ 1 Nr. 1 GlüStV) sowie Jugendschutz zu gewährleisten (§ 1 Nr. 3 GlüStV). Das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspiel darf dem nicht zuwiderlaufen (§ 4 Abs. 2 und 3 GlüStV).

In ihrem Widerspruch gegen die Verfügung argumentierte die DKLB auch mit dem fehlenden Kausalzusammenhang zwischen Süßwarenangebot und Spielsucht. Im Ergebnis folgte das LG Berlin der Auffassung der DKLB. Die Entscheidungsgründe sind noch nicht veröffentlicht. ■

DE – Einigung über 12. RÄStV vorbereitet

Laut Presseberichten hat der Chef der Staatskanzlei des federführenden Landes Rheinland-Pfalz darüber informiert, dass sich die Leiter der Staats- und Senatskanzleien in ihrer Sitzung Mitte September 2008 auf Lösungen zu den noch offenen Fragen der Umsetzung des Kompromisses mit der Europäischen Kommission in einem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) verständigt haben.

In Gesprächen mit Vertretern der Kommission am 16. September 2008 seien diese Linien sodann abgeklärt worden und seitens der europäischen Behörde bestünden keine Bedenken. Dies ermögliche eine Einigung der Ministerpräsidenten auf deren Sitzung am 22. und 23. Oktober 2008. Daran werde sich die Information der Landtage und der Europäischen Kommission anschließen. Damit könne von einem rechtzeitigen Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in den Landtagen ausgegangen werden, und das wiederum erlaube ein Inkrafttreten bis zu dem im Beihilfekompromiss vereinbarten Termin Mai 2009.

Es ergibt sich auf Basis des aktuellen Entwurfs, dass die jeweils drei zusätzlichen digitalen Fernsehprogramme von ARD und ZDF keinen 3-Stufen-Test durchlaufen müssen; diese würden vielmehr durch die Länder beauftragt.

Im Hinblick auf Telemedienangebote ist grundsätzlich der 3-Stufen-Test durchzuführen. Auch Angebote zur Unterhaltung werden als zulässig erachtet, sowohl

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

bezüglich sendungsbezogener als auch nicht-sendungsbezogener Telemedien. Insgesamt wird jedoch die 7-Tage-Frist gelten, nach deren Ablauf allenfalls eine kommerzielle Verwertung der Angebote, nicht jedoch deren kostenlose Bereitstellung möglich ist. Neben „eingekaufte Spielfilm- und Serienware“ sind hiervon jedoch auch Sportübertragungen ausgenommen; sofern es sich um Ereignisse im Sinne der Liste gemäß § 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) handelt, gilt zudem, dass sie nur 24 Stunden lang zum Abruf angeboten werden dürfen.

Damit würde für alle am 30. April 2009 bestehenden Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten – einschließlich der Mediatheken – der 3-Stufen-Test durchzuführen (oder bis zum 31. Dezember 2010 nachzuholen) sein; dies geschieht auf der Grundlage eigener Telemedienkonzepte und Regeln über das Verfahren zur Durchführung des Tests.

Ebenfalls vorgesehen sind bestimmte Quoren, die in den Gremien der Anstalten bei Anwendung des Tests erforderlich werden, damit die Gültigkeit des Tests seitens der Rechtsaufsicht anerkannt werden könne.

In einer Protokollnotiz wird das Thema des Verhältnisses von öffentlich-rechtlichen Anstalten als Auftraggeber von Produktionen zu den Herstellern, Drehbuchautoren und Regisseuren angesprochen; hierbei gehe es um faire Regeln bei der Ausgestaltung der Bestimmungen zu den Rechten für (digitale) Verwertungen. ■

FR – Entwicklungsplan zur digitalen Wirtschaft

Am 20. Oktober 2008 hat die französische Regierung die 154 Maßnahmen ihres Plans „*France Numérique 2012*“ vorgestellt, mit dem das Land seinen Rückstand im Bereich der Digitalisierung im Vergleich zur internationalen Konkurrenz aufholen will. Mit dem Verweis darauf, dass die digitale Wirtschaft ein Wachstumsfaktor mit hohem Potenzial ist, werden im Plan drei große demokratische Ziele anvisiert: DSL-Internetanschluss für alle Franzosen, Vollzug des Übergangs zum digitalen Fernsehempfang bis zum 30. November 2011 (so wie es im Giuzzi-Bericht von September gefordert wird) und Überwindung der digitalen Kluft. Zur Entwicklung der digitalen Wirtschaft ist im Plan „*France Numérique 2012*“, demgemäß nicht nur vorgesehen, möglichst viele französische Haushalte mit einem Computer und Hochgeschwindigkeitszugang zu versehen, sondern allen auch digitale Inhalte anzubieten; dies macht eine erhöhte Produktion und ein größeres Angebot durch eine verbesserte Verfügbarkeit, aber auch einen Schutz der Werke und Programme erforderlich. Für den audiovisuellen Sektor werden im Plan unter anderem folgende Ziele genannt: Schaffung eines landesweiten Katalogs der geschützten digitalen Inhalte sowie eines *Observatoire public des technologies de marquage de contenus* (staatliche Stelle für Technologien

zur Kennzeichnung von Inhalten), Verkürzung der Fristen bei der Bereitstellung von audiovisuellen Inhalten, Erarbeitung einer Charta, in der sich die Akteure des Web 2.0 dazu verpflichten, die Urheberrechte zu respektieren, kompatible Standards sowie eine Reform der *Commission de la copie privée* (Kommission zuständig für Privatkopien) in Richtung mehr Transparenz.

Mit dem Vollzug des Übergangs zum digitalen Fernsehempfang sollen auch neue audiovisuelle Dienste verfügbar sein: das hochauflösende Fernsehen (HDTV) bzw. das mobile Fernsehen. Zudem sollen Frequenzen freigesetzt werden. So werden einige nach dem Abschalten des analogen Fernsehens frei werdende Frequenzen für die territoriale Abdeckung durch feste und mobile Hochgeschwindigkeitsnetze der neuen Generation genutzt. Da der Plan im audiovisuellen Bereich vorrangig anstrebt, allen Franzosen den Empfang des DVB-T-Fernsehens und des mobilen Fernsehens zu ermöglichen, wird eine der anvisierten Maßnahmen sein, entsprechende Ressourcen für die neuen Fernsehdienste bereitzustellen. Die alten Fernsehsender drängen darauf, den vollständigen Übergang zum digitalen Fernsehen zu vollziehen, was ihnen angesichts der derzeitigen Kosten für die Doppelausstrahlung in analogem und digitalem Modus Einsparungen bringen würde. Der Übergang zum digitalen Fernsehen soll bis 2011 schrittweise, Region für Region, vollzogen sein.

Auch das digitale Radio findet im Plan Berücksichtigung; ihm soll ein Frequenzbereich vorbehalten werden, der sich aus der Frequenzdividende ergibt. Mit dem Vollzug des digitalen Fernsehempfangs soll zudem die Schaffung eines französischsprachigen Inhaltsaggregators begünstigt werden. ■

Aurélie Courtinat
Légipresse

● *France Numérique 2012 – Entwicklungsplan für die digitale Wirtschaft, Oktober 2008, abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11479>

● *Bericht „Les médias et le numérique“ D. Giuzzi, September 2008, abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11475>

FR

FR – Die „abgestufte Erwiderng“ laut Gesetzentwurf „Création et Internet“

Die französische Regierung hat einen Gesetzentwurf mit dem Titel „Création et Internet“ vorgestellt, mit dem schöpferische Inhalte vor der Gefahr des illegalen Herunterladens aus dem Internet geschützt werden sollen. Im Entwurf wird ein System der „abgestuften Erwiderng“ vorgeschlagen, das keine repressive Maßnahme darstellen, sondern vielmehr den Internetnutzer von seinem illegalen Verhalten abbringen soll. Dieser Gesetzentwurf hat sowohl in Frankreich als auch in ganz Europa Kontroversen ausgelöst. Die vom Europäischen Parlament verabschiedete Abänderung 138 hat die Besorgnis bei den Gegnern des Gesetzentwurfs noch verstärkt (siehe IRIS 2008-10: 4).

Die abgestufte Erwiderng gibt vor, wie die Verwarnungen bzw. Sanktionen der *Haute Autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet* (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet – Hadopi) bei Internetpiraterie aussehen sollen (siehe IRIS 2008-7: 10). Der von einem vereidigten Mitarbeiter dieser Behörde festgestellte Inhaber eines Internetvertrags soll eine erste Verwarnung in Form eines Schreibens erhalten; im Wiederholungsfall erhält er eine zweite Verwarnung in Form eines Einschreibens mit Rückschein. Wenn er sein eigenes illegales Verhalten bzw. das der Nutzer, für deren illegale Aktivitäten er haftbar gemacht werden kann, nicht ändert, kommt es schließlich zu einer Sanktion von Seiten der Hadopi. Die Behörde kann ihm die Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung vorschlagen oder sein Internetvertragsverhältnis außer Kraft setzen, was ihn jedoch nicht von der Zahlung der Vertragsgebühren befreit. Gegner des Gesetzentwurfs sehen hierin eine Freiheitsberaubung; zudem würde der dem

Aurélie Courtinat
Légipresse

● **Gesetzentwurf über die Verbreitung und den Schutz von schöpferischen Inhalten im Internet, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11480>

FR

FR – Reform der Tasca-Verordnungen

Die Tasca-Verordnungen sind Regelungen mit dem Ziel, ein Netz von „senderunabhängigen“ Produzenten von Fernsehsendungen aufzubauen und zu etablieren, um dadurch die Vielfalt französischer Produktionen aufrecht erhalten zu können. Sie garantieren den Produzenten eine Reihe unantastbarer Rechte, die in einem ersten Schritt den Fortbestand der Produktionen sicherstellen und in einem zweiten Schritt zu einem Ausbau der französischen Werke führen sollen. Diese Verordnungen umfassen Einschränkungen einerseits der Rechte, die die Sender erwerben können, andererseits der Aufträge, die sie erteilen können, und ermöglichen es, eine partielle Unabhängigkeit hinsichtlich der Finanzierung und des Inhalts nationaler Produktionen zu bewahren. Von den einen verschrien, von den anderen im Hinblick auf ihren öffentlichen Nutzen gewissermaßen anerkannt, stehen die Verordnungen heute im Zentrum der globalen Reform des audiovisuellen Sek-

tor; ihr Inhalt ist Änderungen unterworfen, denen zähe Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften der Produzenten und den Fernsehsendern vorausgehen, die dazu führen, dass für jeden Sender individuelle Verträge abgeschlossen werden. Diese Anfang September angekündigten Verhandlungen haben bei einigen Fernsehveranstaltern bereits zu Ergebnissen geführt. So war Canal+ der erste Sender, der sich zu dieser neuen Form von Zusammenarbeit mit den Produzenten entschlossen hat, im Rahmen derer die abgetretenen Rechte an die Art der Programme und den von der Sendergruppe finanzierten Anteil an der Produktion angepasst werden: eine flexible Finanzierung, die im Übrigen – und dies zum ersten Mal – die VoD-Übertragung und das *Catch-up TV* berücksichtigt, deren Rechte den Übertragungsrechten angeglichen werden und für die nicht mehr die Rechte für nicht-lineare Dienste gelten (VoD). Canal+ behält sich die Rechte für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Abschluss der ersten Ausstrahlung im Fernsehen vor, bietet aber an, seine Investitionen

auf sogenannte *œuvres à caractère patrimonial* (Werke, die sich dem französischen kulturellen Erbe zuordnen lassen) und unabhängige audiovisuelle Produktionen zu konzentrieren. Die Investitionen des Bezahlers müssen schließlich 3,4 Prozent seines Umsatzes betragen, während 4,5 Prozent seiner gesamten Nettomittel des vergangenen Geschäftsjahres (für das noch die letzte Vereinbarung gilt) für audiovisuelle Werke und 12 Prozent für Kinowerke verwendet werden müssen; der Berechnungsmodus gilt dabei für die gesamte Sendergruppe und nicht mehr für den einzelnen Sender.

France Télévisions hat ebenfalls vor Kurzem einen Vertrag mit den Produzenten geschlossen, bei dem es wie im vorherigen Fall um einen Prozentsatz seines Umsatzes geht und nicht um einen genau bezifferten Betrag. Ein solcher Betrag hätte die Holdinggesellschaft, deren Einkünfte seit der Ankündigung des kompletten Werbeverbots in allen öffentlich-rechtlichen Fernsehkanälen schon zurückgegangen sind und deren Zukunft weiterhin unsicher erscheint, in ihrer Existenz

Aurélie Courtinat
Légipresse

bedroht. Der Fernsehveranstalter hat daher beschlossen, einen wachsenden Teil seines Umsatzes in den kommenden vier Jahren zu investieren – beginnend mit 18,5 Prozent im Jahr 2009 bis hin zu 20 Prozent im Jahr 2012. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass bei bestimmten Sendern von France Télévisions die Investitionen über die obligatorische Mindesthöhe hinausgehen und schon 20 Prozent des Umsatzes erreichen, und dies auf der Grundlage eines weit höheren als des für 2012 veranschlagten Umsatzes... Als Gegenleistung behält sich die Holdinggesellschaft Exklusivrechte bei der Ausstrahlung von Fernsehfilmen für eine Dauer von 18 Monaten und bei der Ausstrahlung von Serien für einen Zeitraum von 36 bis 48 Monaten vor. Der Vertrag gilt auch für das *Catch-up TV*, für das die Rechte üblicherweise sieben Tage gelten.

TF1 verhandelt derzeit über eine Reduzierung seiner Verpflichtungen, und M6 führt Vertragsverhandlungen, in denen es um die Berücksichtigung seiner Magazine in seinen Verpflichtungen geht... ■

FR – Der Platz von Kinofilmen im französischen Fernsehen

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) hat am 29. September 2008 seinen Bericht zum Platz von Kinofilmen unter den Fernsehsendungen mit den besten Einschaltquoten veröffentlicht.

Der CSA vergleicht hierbei die Zuschauerzahlen der zwischen 1994 und 2007 im Fernsehen ausgestrahlten Spielfilme und kommt zu einer alarmierenden Feststellung: Kinofilme verschwinden mehr und mehr aus dem französischen Fernsehen. So stellt der CSA fest, dass die Anzahl der Kinowerke in der Gruppe der 100 Fernsehsendungen mit den besten Einschaltquoten vor 14 Jahren noch drei mal so hoch war wie jetzt; 2007 gehörten lediglich elf Spielfilme zu den „Top 100“. Die Aufsichtsbehörde merkt weiterhin an, dass 40 Prozent dieser Filme französische Produktionen sind – so wie es das Gesetz den Fernsehanstalten vorschreibt –, während französische Filme in den Kinosälen mit 47,8 Prozent einen größeren Marktanteil haben; die Mehrheit der anderen im Fernsehen ausgestrahlten Filme sind amerikanische und andere nicht-europäische Produktionen. Auch wenn der Rückgang der Kinofilme im französischen Fernsehen offenkundig ist, so bemerkt der CSA gleichzeitig, dass ihre durchschnittliche Einschaltquote konstant bleibt, wenn den Zuschauern nicht ein ähnliches Programm auf den Konkurrenzkanälen geboten wird. In diesem Zusammenhang führt der CSA verschiedene Erklärungen für die rückläufige Präsenz von Kinofilmen im Fernsehen an. So nennt er die Konkurrenz der anderen Arten von Fernsehsendungen, unter denen sich fiktionale Werke am stärksten auf die Berücksichtigung von Kinowerken bei der Programmgestaltung auswirken. Fernsehfilme und

-serien, die für die Ausstrahlung im Fernsehen entwickelt wurden und manchmal einen überwältigenden, die Zuschauerquoten komplett aus dem Gleichgewicht bringenden Erfolg haben – so wie die Sendung „CSI: Den Tätern auf der Spur“, die die besten Einschaltquoten im Bereich Fiktion im Jahr erzielt –, sind weniger stark rechtlichen Zwängen unterworfen als Kinofilme. Diese unterliegen Einschränkungen hinsichtlich ihrer Ausstrahlungen pro Woche oder Jahr sowie einer Medienchronologie, die vielleicht hier ihre Grenzen zeigt. Im Hinblick auf mögliche Ursachen für den Rückgang von Kinofilmen im Fernsehen führt der CSA auch die geringe Zahl von unveröffentlichten Werken an, die in das Programm aufgenommen werden. Im Gegensatz zu den audiovisuellen Werken liegt hier ein weit weniger reichhaltiges Angebot von Seiten der Sender vor, wobei Programmfenster, die früher einmal fest eingeplant waren, nun vom Bildschirm verschwinden. Des Weiteren kommt es zu einer zunehmenden Segmentierung des Angebots durch die Produzenten, die zunehmend ganz bestimmte Adressatengruppen des Kinopublikums ansprechen, während sich das Fernsehen als Medium für ein möglichst breites Publikum versteht. Schließlich stellt der CSA die Hypothese auf, der Rückgang von Kinofilmen im Fernsehen liege auch an der strengen Regelung der Werbeunterbrechungen, die den unverschlüsselten privaten Sendern lediglich eine einzige Werbepause während der Ausstrahlung von Filmwerken erlaubt (den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten ist überhaupt keine Unterbrechung gestattet), wodurch die Sendekosten erhöht werden – ein Problem, das die laufende Reform des französischen audiovisuellen Sektors angehen will. Die Bilanz dieses Berichts: Im Fernsehen übertragene Kinofilme sind seit 14 Jahren auf einem deutlichen Rückzug; diese rasante Entwicklung geht auf Kosten französischer und europäischer Kinofilme und begünstigt derzeit amerikanische Serien sowie große sportliche und politische Ereignisse. Das DVB-T ist vielleicht der letzte Rettungsanker für Kinofilme im Fernsehen. ■

Aurélie Courtinat
Légipresse

• CSA, 29. September 2008, „Der Platz von Kinofilmen unter den Fernsehsendungen mit den besten Einschaltquoten“, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11474>

FR

GB – Wettbewerbsberufungsgericht weist BSKyB-Einspruch gegen Zwangsverkauf seiner Beteiligung an ITV zurück, gibt aber Einspruch eines Wettbewerbers gegen Pluralitätsentscheidung statt

Das *Office of Fair Trading* (britische Wettbewerbsbehörde – OFT) hat Anfang dieses Jahres entschieden, dass die Beteiligung von BSKyB in Höhe von 17,9 Prozent an der ITV plc als Zusammenschluss zu werten sei und zu einer beträchtlichen Schwächung des Wettbewerbs auf dem britischen Markt für alle Fernsehdienste geführt habe. Der Zusammenschluss war aber keine Einschränkung der Medienpluralität und somit zulässig. Als Ergebnis dieser Entscheidung hat der Wirtschaftsminister eine Verringerung der Beteiligung auf maximal 7,5 Prozent angeordnet (siehe IRIS 2008-3: 13). Dagegen hat BSKyB vor dem Wettbewerbsberufungsgericht, dem britischen Wettbewerbsgericht, Einspruch eingelegt. Diesen hat das Gericht nun abgewiesen, aber einem Einspruch eines anderen Bieters in Sachen Pluralität stattgegeben.

BSkyB hatte argumentiert, dass wesentliche Schlussfolgerungen der Wettbewerbsbehörde irrational, unsinnig oder ohne fundierte Grundlage seien; zudem hätte sie in der Entscheidungsfindung ein unzulässiges Beweismaß angewendet. Hierbei zu beachten ist, dass kartellrechtliche Einsprüche vor Gericht nicht auf „meritorischer“ Basis durch Beurteilung der Richtigkeit der Entscheidung, sondern vielmehr nach verfahrensrechtlichen Grundsätzen zu verhandeln sind, die nur

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

• Wettbewerbsberufungsgericht, *British Sky Broadcasting vs. Wettbewerbskommission*, [2008] CAT 25, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11440>

EN

eine eingeschränkte Bewertung der Unrechtmäßigkeit oder Sinnlosigkeit der Entscheidung erlauben. Bezüglich der zentralen Schlussfolgerung des OFT, dass BSKyB aufgrund der Beteiligung in der Lage gewesen sei, einen Sonderantrag des ITV-Managements zu blockieren, befand das Gericht, dass diese Schlussfolgerung durchaus zulässig und in keiner Weise irrational oder unsinnig war. BSKyB habe bei keiner der beanstandeten Schlussfolgerungen belegen können, dass diese irrational, unsinnig, ohne fundierte Grundlage oder durch irrelevante Überlegungen beeinflusst gewesen seien.

Darüber hinaus hat das Gericht auch einen Einspruch des Konzerns Virgin Media verhandelt, dessen Zusammenschluss mit ITV durch die BSKyB-Beteiligung blockiert worden war. Virgin Media argumentierte, dass das OFT und der Minister mit ihrer Entscheidung – die Beteiligung von BSKyB sei nur wettbewerbsrechtlich, aber nicht im Hinblick auf Medienvielfalt relevant – die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zur Pluralität des Medienbesitzes falsch verstanden hätten. Sie hätten nicht nur die Anzahl der Medienbesitzer, sondern auch eine „interne Pluralität“ – die Vielfalt der von gemeinsam kontrollierten Unternehmen bereitgestellten Informationen und Meinungen – berücksichtigt. Das Gericht schloss sich der Argumentation von Virgin Media an und befand, dass es nach den maßgeblichen Bestimmungen erforderlich ist, jedes Unternehmen als im Besitz einer einzelnen Person zu behandeln und dass „interne Pluralität“ unerheblich ist. Folglich habe die OFT ihre Entscheidung auf der Grundlage irrelevanter Überlegungen getroffen und somit sei die Entscheidung teilweise ungültig. Eine abschließende Entscheidung soll nach einer weiteren Anhörung getroffen werden. ■

GB – Regulierungsbehörde veröffentlicht Optionen für die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Das *Office of Communications* (Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich – Ofcom) ist nach dem Kommunikationsgesetz von 2003 verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mindestens alle fünf Jahre einer Überprüfung zu unterziehen. Die Behörde hat auf der Grundlage detaillierter Angaben von Sendern, Interessengruppen und der Öffentlichkeit soeben die Ergebnisse der zweiten Stufe der aktuellen Überprüfung veröffentlicht.

Demnach genießt die BBC bei den Zuschauern ein sehr hohes Ansehen, aber sie würden es nicht begrüßen, wenn die BBC alleiniger öffentlich-rechtlicher Rundfunkanbieter würde. Allerdings wird die Bereitstellung eines öffentlich-rechtlichen Programms durch private Sender die Umstellung auf eine rein digitale Welt (ab 2012) ohne neue Formen der Unterstützung nicht überleben; der Wert privater Sendelizenzen wird noch vor 2012 unter die Kosten für die Erfüllung des derzeitigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags fallen, sodass Sender ohne neue Finanzierungsmöglichkeiten einen Verzicht auf die Lizenz erwägen werden. Auch wenn der Beitrag des Markts zunehmen wird, die Mehrkanalbetreiber bieten nur wenig Programme in den bedrohten Genres an – Nachrichten, nationale und regionale Programme,

anspruchsvolles britisches Drama, britische Comedy sowie britische Fiktion und Informationssendungen für Kinder. Onlinegeschäftsmodele sind insbesondere in diesen Bereichen nach wie vor sehr unsicher.

Der Bericht nennt drei mögliche Szenarien für die Welt nach der Umstellung. Im ersten Modell, einem „erweiterten Evolutionsmodell“, behalten die größten privaten Sender mit öffentlich-rechtlichem Rundfunkauftrag einige Verpflichtungen, darunter ITV1 für britische Kreativität und Nachrichten (auch für die autonomen Landesteile), Channel 4 für Innovation und plattformübergreifende öffentlich-rechtliche Angebote (mit zusätzlicher Finanzierung) und Five für britische Kreativität insbesondere im Kinderprogramm. Das zweite Szenario ist das „verfeinerte BBC/Channel 4-Modell“. Diese zwei Sender wären die beiden Hauptempfänger öffentlicher Gelder und regulatorischer Vermögenswerte, während die übrigen Sender ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verlieren würden. Das dritte Szenario, das „verfeinerte wettbewerbsorientierte Finanzierungsmodell“ wäre das am besten geeignete, wenn sich die Zuschauer relativ schnell den neuen Plattformen und Formen des Inhalts zuwenden. Die BBC bliebe die wesentliche Säule des öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots, aber es würden durch Ausschreibungen weitere Mittel für eine Vielzahl von Anbietern bereitgestellt. Channel 4 behielte seinen öffentlich-rechtlichen Status, müsste



sich aber um zusätzliche Mittel bewerben.

Das in Zukunft umgesetzte Modell wird auf jeden Fall ein neues Finanzierungssystem für die Bereitstellung von Nachrichten und Informationen für die autonomen Landesteile (Nationen) Schottland, Wales und Nordirland einführen müssen. Wenn die derzeitige Mischung aus öffentlichen und privaten Inhalten beibehalten werden soll, wird der Finanzierungsbedarf GBP 330-420 Mio. betragen, zusätzlich zu den Rundfunkgebühren. Dieser Bedarf könnte zum Teil aus einer zweckgebundenen Nutzung der Rundfunkgebühren für die digitale Umstellung,

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● Ofcom, "Ofcom's Second Public Service Broadcasting Review – Phase 2: Preparing for the Digital Future", Ofcom, 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11441>

EN

HR – EU-Programm MEDIA 2007

Am 13. März 2008 hat Kroatien das *Memorandum of Understanding* zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien über die Teilnahme am Programm MEDIA 2007 der Europäischen Union (2007–2013) unterzeichnet. Nachdem das kroatische Parlament die Vereinbarung am 25. April 2008 ratifiziert hat, ist Kroatien das erste Beitrittsland, das am EU-Programm MEDIA 2007 teilnimmt. Das betreffende Memorandum und die Ratifizierung bieten nun eine Rechtsgrundlage für die Teilnahme kroatischer Regisseure, Produzenten, Dreh-

Nives Zvonaric
Agencija za
elektroničke medije,
Novo Cice

● Gesetz über die Ratifizierung des *Memorandum of Understanding* zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien über die Teilnahme am EU-Programm Media 2007 (2007–2013) – Internationale Vereinbarungsnummer 03/08, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

IT – Italienische Gerichte verbieten Pirate Bay und heben das Verbot dann wieder auf

In den letzten zwei Monaten richtete sich die Aufmerksamkeit der Medien und der *Peer-to-Peer*-Nutzer auf zwei neue Urteile, mit denen zwei italienische Gerichte erst ein Verbot der beliebten schwedischen *BitTorrent-Tracker*-Internetseite Pirate Bay aussprachen und es dann wieder aufhoben.

Durch den Erlass vom 1. August 2008 unterzog der *Giudice per le indagini preliminari* (Ermittlungsrichter) von Bergamo auf der Grundlage von Art. 321 der italienischen Strafprozessordnung diese Internetseite einer präventiven Beschlagnahme (*Sequestro preventivo*). Diese vorübergehende Maßnahme stand im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Eigentümer der schwedischen Internetseite, die der gewerblichen Beihilfe zur unrechtmäßigen Weitergabe von urheberrechtlich geschütztem Material unter Verstoß gegen das Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte beschuldigt wurde.

In seiner langen Liste von Begründungen erklärte das Untersuchungsgericht Bergamo, dass Pirate Bay zwar keine urheberrechtlich geschützten Dateien bereitstelle, den Nutzern aber alphanumerische Codes, sogenannte „*Torrents*“, zur Verfügung stelle, die es

aus Partnerschaften zwischen der BBC und kommerziellen Sendern, aus der Übernahme von BBC Worldwide durch Channel 4 oder aus Abgaben der Industrie finanziert werden. Durch die Reduzierung der Mindestanforderungen an ITV1 hinsichtlich des Angebots an Nachrichten und anderer Sendungen für die autonomen Landesteile und Regionen sowie die Reduzierung der Quoten für Produktionen außerhalb Londons würden in der Zwischenzeit die Kosten für manche Verpflichtungen deutlich gesenkt; derzeit führt das Ofcom zu diesen Vorschlägen Konsultationen durch.

Zu beachten ist, dass alle möglichen Modelle sehr kontrovers diskutiert werden und zu diesem Zeitpunkt lediglich Vorschlagscharakter haben; die Debatte wird sicherlich noch einige Zeit andauern. ■

buchautoren und anderer natürlicher oder rechtlicher Personen an audiovisuellen Aktivitäten des MEDIA 2007-Programms und an den Ausschreibungen für den Zugang zu Finanzmitteln, die von der Europäischen Union für Produktion und Vertrieb (einschließlich Verkaufsförderung) von europäischen audiovisuellen Werken bereitgestellt werden.

Die Ziele des Programms MEDIA 2007 sind: die Stärkung des europäischen audiovisuellen Sektors, der die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas widerspiegelt; die verstärkte Verbreitung europäischer audiovisueller Werke innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors, indem nicht nur der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert, sondern darüber hinaus die Einführung digitaler Technologien für Produktion und Vertrieb audiovisueller Werke unterstützt wird. ■

ihnen ermöglichten, bestimmte Dateien von den jeweiligen Rechnern abzurufen und herunterzuladen. Da viele Nutzer, die urheberrechtlich geschützte Werke austauschen, die italienische Staatsangehörigkeit besäßen, befand sich das Gericht für zuständig.

Außerdem sei die Bereitschaft der Internetseite, die unrechtmäßige Weitergabe von Dateien zu erleichtern, unter anderem schon am Namen (www.thepiratebay.org) zu erkennen, der eindeutig auf Onlinepiraterie hindeute. Diese Aktivität sei überdies gewinnorientiert, da die Werbebanner auf der Internetseite Einnahmen von geschätzten „Millionen von Dollars“ brächten.

Das Gericht von Bergamo befand daher, die Internetseite selbst stelle bereits das *Corpus Delicti* dar oder sei zumindest ein Mittel zur Verletzung von Urheberrechtsgesetzen, da es die unrechtmäßige Dateiweitergabe ermögliche. Da das Betreiben der Internetseite gemäß § 321 der italienischen Strafprozessordnung die „Folgen“ der genannten Straftat „verschlimmern oder verlängern“ könne, unterzog sie das Gericht einer präventiven Beschlagnahme und untersagte damit den Internetdiensteanbietern (Providern), die ihren Sitz auf italienischem Staatsgebiet haben, ihren Nutzern Zugang zu www.thepiratebay.org, deren Aliasnamen und den entsprechenden statischen IP-Adressen zu gewähren.

Die Anwälte von Pirate Bay, Giovanni Battista Gallus

und Francesco Micozzi, legten sofort Widerspruch gegen die Beschlagnahme ein. Mit seinem Urteil vom 24. September 2008 hob das Gericht von Bergamo als Berufungsinstanz das Urteil des Untersuchungsgerichts und damit das Verbot für die italienischen Provider auf.

Die Urteilsbegründung zeigt jedoch, dass das ursprüngliche Urteil nicht wegen fehlender Zuständigkeit der italienischen Gerichte oder mangels ausreichender Beweise für die Verbindung zwischen der Internetseite und der unrechtmäßigen Dateieweitergabe aufgehoben wurde. Die Begründung für die Aufhebung des Verbots konzentrierte sich vielmehr auf den Rechtsbegriff der „präventiven Beschlagnahme“ nach § 321 der italienischen Strafprozessordnung als reale Maßnahme mit allgemeiner Wirkung, durch die das betreffende Mittel für jedermann unerschließbar wird.

Amedeo Arena
Juristische Fakultät,
Universität Neapel

● **Tribunale di Bergamo, Sezione del Giudice per le Indagini Preliminari e della Udienza preliminare, Decreto 1 agosto 2008** (Gericht von Bergamo, Ermittlungs- und Vorverhandlungskammer, Beschluss vom 1. August 2008), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11435>

● **Tribunale di Bergamo, Sezione penale del dibattimento in funzione di giudice del riesame, Ordinanza 24 Settembre 2008** (Gericht von Bergamo, Strafkammer als Berufungsinstanz gegen einstweilige Anordnungen, Beschluss vom 24. September 2008), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11436>

IT

IT – Regierung billigt die endgültige Umstellung auf terrestrisches Digitalfernsehen

Das italienische Parlament wandelte den *decreto-legge* Nr. 59/2008 in Gesetz 101/2008 um, welches dringende Vorschriften zur Erfüllung von Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft beinhaltet.

Erst kürzlich, am 10. September 2008, unterzeichnete der italienische Minister für wirtschaftliche Entwicklung gemäß den Bestimmungen von Art. 8 *novies* Abs. V des erwähnten Gesetzentwurfs Nr. 59/2008 eine Ministerialverordnung mit einem Zeitplan zur Abschaltung des Analogfernsehens. Tatsächlich bestimmt diese Maßnahme einen Plan für eine abgestufte Umstellung auf Digitalrundfunk, um die vollständige Digitalisierung

Valentina Moscon
Doktorandin –
Rechtswissenschaftliche
Fakultät –
Universität Trient

● **Decreto Ministeriale 10 settembre 2008, contentente il calendario della transizione definitiva alla trasmissione digitale terrestre** (Ministerialverordnung vom 10. September 2008) abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11446>

● **Legge 22 Novembre 2007, numero 222: Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 1° ottobre 2007, n. 159, recante interventi urgenti in materia economico-finanziaria, per lo sviluppo e l'equità sociale** (Gesetz vom 22. November 2007 Nr. 222, Art. 1 Abs. 325–343), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11447>

● **Comunicato Stampa del Ministero dello Sviluppo Economico pubblicato il 10 Settembre 2008: "TV digitale – Romani: per il 70% italiani switch off anticipato al 2010"** (Pressemittteilung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 10. September 2008), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11448>

IT

LV – Der Senat des Obersten Gerichtshofs präzisiert die Definition des Begriffs „relevanter Markt“ für Filme

Am 10. April 2008 hat die *Latvijas Republikas Augstākās tiesas Senāta Administratīvo lietu departaments*

Der vom Untersuchungsgericht verabschiedete Beschluss stelle jedoch eine eigenständige personen-gebundene einstweilige Verfügung dar, denn er zwingt spezifische Adressaten, die für den Verstoß nicht verantwortlich seien (also die Provider), den Zugang ihrer Nutzer zu der Internetseite zu verhindern. § 321 könne daher nicht als Rechtsgrundlage für die strittige Entscheidung herangezogen werden. Da einstweilige Anordnungen in Strafverfahren ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen sein müssen, war das strittige Urteil ungültig.

Schließlich muss auch erwähnt werden, dass aus noch zu klärenden Gründen Nutzer, die während des Verbots auf Pirate Bay zugreifen wollten, von ihren Providern auf eine Internetseite der *Federazione Industria Musicale Italiana* (Verband italienischer Plattenfirmen – FIMI) umgeleitet wurden statt zu einer Warnseite der italienischen Behörden. Dies führte zu großer Betroffenheit bei den Nutzern, die fürchteten, dass die Plattenfirmen ihre IP-Adressen für spätere gerichtliche Schritte protokolliert haben könnten. Unter Berufung auf den Ausgang des Falls Peppermint, in dem ein solches Vorgehen der Plattenfirmen zuletzt klar als rechtswidrig eingestuft wurde, hat die *Altroconsumo* (Verbraucherorganisation) bei der italienischen Datenschutzbehörde Beschwerde eingereicht. ■

bis 31. Dezember 2012 entsprechend dem italienischen Gesetz Nr. 222/2007 umzusetzen. Die *Autorità per la Garanzia nelle Comunicazioni* (Kommunikationsbehörde – AGCOM) billigte das Projekt ebenfalls einstimmig.

Der Prozess wird sich in den 16 Regionen zwischen 2009 und 2012 vollziehen. Nach einer gründlichen technischen Analyse durch das *Comitato Nazionale Italia Digitale* (Nationales italienisches Digitalkomitee) wurden sechzehn technische Bereiche ausgemacht. Um eine effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden Frequenzen und einen ununterbrochenen Programmempfang zu gewährleisten, stimmen die technischen Bereiche nicht immer mit den Verwaltungsregionen überein.

Die Vorschrift sieht eine abgestufte und fortschreitende Umstellung auf DTT ab der zweiten Jahreshälfte 2009 bis zum zweiten Halbjahr 2012 vor. Die Pilotprojekte zur Umstellung, die gegenwärtig auf Sardinien und im Aosta-Tal durchgeführt werden, werden wie geplant Anfang 2009 abgeschlossen. Die vier Regionen Latium, Kampanien, Trentino-Südtirol und Piemont werden die Analogdienste 2009 abschalten. Der Prozess endet mit den Regionen Sizilien und Kalabrien. Es wird erwartet, dass 2010 für 70 Prozent der Bevölkerung die Digitalumstellung abgeschlossen ist.

Das italienische Ministerium hat unterstrichen, dass der Vorgang gesellschaftliche Auswirkungen habe, und hat daher vorgeschlagen, sich an Beihilfen für benachteiligte Personen zu beteiligen. ■

(die Abteilung für Verwaltungsfälle des Senats des Obersten Gerichtshofs von Lettland) ein interessantes Urteil zur Definition des Begriffs „relevanter Markt“ für Filme erlassen. Dieses Urteil dürfte dazu beitragen, dass bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts auf den audio-

visuellen Sektor in Zukunft mehr Sorgfalt an den Tag gelegt werden wird.

Das Urteil erging in einer Streitsache zwischen einem Filmvertriebsunternehmen, der SIA Rimaida, und dem Wettbewerbsrat von Lettland. Der Wettbewerbsrat hatte in seiner Entscheidung erklärt, dass Rimaida auf dem lettischen Markt für den Verleih und Verkauf von VHS- und DVD-Kassetten des Films *Terminator 3: Rise of the Machines* eine beherrschende Stellung innehatte. Der Wettbewerbsrat war darüber hinaus der Meinung, dass Rimaida seine marktbeherrschende Position dazu missbraucht habe, unangemessene Verkaufspreise durchzusetzen. Rimaida legte gegen diese Entscheidung Widerspruch ein. Obwohl das Gericht erster Instanz den Widerspruch zurückgewiesen hatte, bestätigte das Gericht zweiter Instanz die Klage und hob die Entscheidung des Wettbewerbsrates auf. Gegen das Urteil in zweiter Instanz wurde jedoch ebenfalls Berufung eingelegt, und die Sache ging vor den Senat des Obersten Gerichtshofs als dritter und letzter Instanz.

Das Gericht zweiter Instanz war der Auffassung, dass der Wettbewerbsrat den Begriff „relevanter Markt“ zu eng ausgelegt hatte, da ein einzelner Film keinen separaten Markt darstellen könne. Das Gericht argumentierte, dass ein Film eines bestimmten Genres durch andere Filme desselben Genres ersetzt werden könne. Zudem könne es sein, dass der Film *Terminator 3* auch im Kino zu sehen und nicht nur im DVD- oder VHS-Verleih oder Verkauf erhältlich gewesen sei. Das Gericht zweiter Instanz entschied, dass man in diesem Fall die Gesamtheit der audiovisuellen Produkte als „relevanten Markt“ bezeichnen müsse. In einem so breit definierten Markt würde der Marktanteil von Rimaida nicht mehr als 10 Prozent betragen. Das Unternehmen könne daher nicht als marktbeherrschend angesehen werden.

Der Senat des Obersten Gerichtshofs wies die Schlussfolgerungen des zweitinstanzlichen Gerichts zurück und hob dessen Urteil auf. Er stimmte dem Wettbewerbsrat zu, dass ein einzelner Film sehr wohl einen relevanten Markt im Sinne des Wettbewerbsgesetzes darstellen könne. Der Senat argumentierte insbeson-

dere, dass ein neuer Film, und gerade, wenn es sich um einen Blockbuster handle, nicht durch andere Filme desselben Genres ersetzt werden könne. Als Beispiel nannte der Senat die Harry-Potter-Filme: Wenn ein neuer Harry-Potter-Film herauskomme, möchten die Zuschauer genau diesen neuen Film sehen und nicht etwa einen früheren Harry-Potter-Film. Der Senat bezog sich auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der in seiner Entscheidung in der Rechtsache 298/83 *Comité des industries cinématographiques des Communautés européennes* (CICCE) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannt hatte, dass ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sehr wohl auch im Hinblick auf einzelne Filme feststellbar sei.

Außerdem wies der Senat die Auffassung des Gerichts zweiter Instanz zurück, dass der Film *Terminator 3* auch im Kino zu sehen gewesen sein könnte und dass man daher von einem größeren Markt habe ausgehen müsse. Der Senat wies darauf hin, dass der Vertrieb von Filmen im Kino oder über andere Kanäle wie Filmverleih, Bezahl- oder frei zugängliches Fernsehen separate Märkte darstellen. Diese Vertriebsarten seien nicht austauschbar, weder auf der Nachfrageseite (unterschiedliche Erfahrungen) noch auf der Angebotsseite (unterschiedlicher wirtschaftlicher Wert der Waren). In seiner Schlussfolgerung verwies der Senat auf die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2000, in der die Kommission einen Zusammenschluss von Unternehmen für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erklärte (Rechtssache Nr. IV/M.2050 – 3* Vivendi/Canal+/Seagram).

Der Fall muss jedoch noch einmal vor dem Gericht zweiter Instanz aufgerollt werden, für das allerdings die Schlussfolgerungen des Senats bindend sind. Dieser Fall spiegelt eine positive Entwicklung in der lettischen Rechtsprechung wider. Er macht deutlich, dass lettische Gerichte zunehmend dazu tendieren, eine umfassendere Sicht bei der Anwendung der Gesetze zugrunde zu legen, die immer stärker vom EG-Recht beeinflusst werden. Ein Paradebeispiel für diese Tendenz ist das Wettbewerbsrecht. In diesem Fall war der Senat um eine Auslegung bemüht, die mit dem Ansatz des Europäischen Gerichtshofs und der Europäischen Kommission übereinstimmt. Ob auch die unteren Instanzen des lettischen Gerichtswesens diesem Trend folgen, bleibt abzuwarten. ■

Ieva Bērziņa-Andersone
Rechtsanwaltskanzlei
Sorainen, Riga

● Entscheidung der *Latvijas Republikas Augstākās tiesas Senāta Administratīvo lietu departaments* (der Abteilung für Verwaltungsfälle des Senats des Obersten Gerichtshofs von Lettland), 10. April 2008, veröffentlicht im Amtsblatt *Latvijas Vēstnesis*, Anhang *Jurista Vārds* vom 2. September 2008.

LV

LV – Das lettische Kabinett verabschiedet endlich die Bestimmungen zur Einführung des digitalen Fernsehens

Am 2. September 2008 hat das lettische Kabinett endlich die seit langem ausstehenden Bestimmungen für die Einführung des digitalen Fernsehens in Lettland verabschiedet. Bereits 2002 hatte die *Saeima* (das Parlament der Republik Lettland) die Regierung in den Änderungen zum Rundfunk- und Fernsehgesetz (vom 31. Oktober 2002) dazu ermächtigt. Es dauerte jedoch fast sechs Jahre, und es bedurfte mehrerer Regierungs-

wechsel, bis diese Bestimmungen endlich verabschiedet wurden.

Die neuen Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf das digitale terrestrische Fernsehen, nicht jedoch auf den Rundfunk oder digitales Fernsehen in anderen Formen. Sie regeln auch nur den technischen Teil der Übertragung und enthalten keine Vorschriften für den Inhalt oder für Programmpakete. Sie definieren die technischen Parameter für digitales Fernsehen (DVB-T und DVB-H-Technologien sowie den MPEG-2-, MPEG-4-Standard oder andere Kompressionsformate) und legen fest, nach welchen Kriterien die Veranstalter für das

digitale Fernsehen ausgewählt werden sollen.

Um in die engere Wahl zu kommen, müssen Anbieter von Digitalfernsehen mehrere Voraussetzungen erfüllen: Es muss sich um Medien- oder Kommunikationsunternehmen handeln (wie im lettischen Gesetz über die elektronische Kommunikation definiert) und sie müssen an einer Ausschreibung teilgenommen haben, die vom lettischen Verkehrsministerium durchgeführt wird und bis zum 15. November 2008 läuft. Um welche Ausschreibung es sich dabei genau handelt, wird nicht näher erläutert (offene oder geschlossene Ausschreibung, Verhandlungsverfahren etc.). Die Bestimmungen legen lediglich fest, dass die Bewertung der Bewerber sich auf folgende Kriterien stützen muss: auf ihre Erfahrungen in dem betreffenden Bereich, auf die Einzelheiten des Angebots für die Einführung des Digitalfernsehens, auf die Fähigkeit des Unternehmens, eine flächendeckende Einführung zu gewährleisten, auf die Zahl der Nutzer und die Art der Öffentlichkeitsarbeit. Der Bewerber, der

Ieva Bērziņa-Andersone
Rechtsanwaltskanzlei
Sorainen, Riga

● **Kārtība, kādā tiek ieviesta elektronisko sabiedrības saziņas līdzekļu veidoto programmu apraide ciparformātā (Bestimmungen Nr. 714 des lettischen Kabinetts vom 2. September 2008), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11431>

LV

MT – Auslegung der „20 Minuten pro Stunde Werbung“-Regelung durch die Rundfunkbehörde: Stellung der Kurzprogramme

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde Malta

Die Rundfunkbehörde hat klargestellt, dass sich Art. 13 Anhang 3 des Rundfunkgesetzes auf ganze Sendungen und nicht auf jede Ausstrahlung innerhalb einer

● **Umlauf 38/08, „Auslegung der ,20 Minuten pro Stunde Werbung -Regelung durch die Rundfunkbehörde: die Stellung der Kurzprogramme“, 19. September 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11438>

EN

MT – Auslegung der Regelungen zu Schleichwerbung und Trennung durch die Rundfunkbehörde

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde Malta

Die Rundfunkbehörde hat im Anschluss an einen im Sommer 2008 durchgeführten Konsultationsprozess die in Art. 4 und 9 Anhang 3 des Rundfunkgesetzes enthaltenen Regelungen über Schleichwerbung und zur Trennung zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten klargestellt. Darin heißt es in Art. 4: „Werbung und Teleshopping müssen als solche leicht zu identifizieren und von anderen Programmteilen durch optische oder akustische Kennzeichen zu unterscheiden sein ...“ und in Art. 9: „Schleichwerbung ist untersagt.“

Die Klarstellung weist darauf hin, dass eine zu einer Informationssendung im Radio oder Fernsehen eingeladene Person nicht mit der Firma oder Organisation in

● **Interpretazzjoni ta' l-Artikli 4 u 9 tat-Tielet Skeda ta' l-Att dwar ix-Xandir dwar: Nuqqas ta' Separazzjoni u Reklamar b'Habi (Auslegung von Art. 4 und 9 Anhang 3 des Rundfunkgesetzes: Fehlende Trennung und Schleichwerbung), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11439>

MT

den Zuschlag erhält, muss für eine vollständige Umstellung auf das digitale Fernsehen bis zum 1. Dezember 2011 sorgen. Außerdem muss der Anbieter sicherstellen, dass sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Sender bei der Ausstrahlung der Programme im Digitalformat berücksichtigt werden, und zwar entsprechend ihren Fernsehlicenzen und entsprechend den gegenseitigen Vereinbarungen mit dem Anbieter.

Der *Nacionālā radio un televīzijas padome* (Nationaler Rundfunk- und Fernsehrat – NRTP) muss festlegen, welche Fernsehprogramme im Digitalformat frei zugänglich sein müssen. Die Vergabe der Lizenzen für die Digitalausstrahlung fällt wie bisher in den Zuständigkeitsbereich des NRTP. Es kann auch sein, dass die vorhandenen Sendelizenzen in Kraft bleiben oder dass der NRTP die Lizenzen neu registrieren oder eventuell Änderungen vornehmen muss.

Wie wichtig es ist, einen geeigneten Anbieter für digitales Fernsehen zu finden, um eine erfolgreiche Umstellung zu gewährleisten, liegt auf der Hand. Die Bestimmungen sehen jedoch vor, dass während einer Übergangszeit die digitale und die analoge Übertragung parallel laufen sollen. Die Bestimmungen sind am 27. September 2008 in Kraft getreten. ■

Stunde bezieht. Art. 13 legt fest, dass mindestens 20 Minuten zwischen zwei Werbeunterbrechungen innerhalb der gleichen Sendung vergehen müssen, wenn diese wiederholt durch Werbe- oder Teleshopping-Spots unterbrochen wird. Die Behörde hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass es bei Sendungen mit einer Länge von weniger als 20 Minuten („Kurzprogramme“) zulässig ist, am Anfang und/oder am Ende der Sendung Werbespots auszustrahlen, auch wenn noch keine 20 Minuten seit dem vorangegangenen Spot vergangen sind. Allerdings dürfen solche Kurzprogramme selbst nicht durch Werbespots unterbrochen werden. ■

Verbindung gebracht werden darf, die diese Sendung ganz oder teilweise sponsert oder im Verlauf der Sendung Werbung ausstrahlt. Des Weiteren darf sich ein Moderator nicht an einem Werbespot beteiligen, der für ein Produkt oder eine Dienstleistung wirbt, das/die mit dem Gegenstand der Informationssendung vergleichbar ist. Darüber hinaus darf der für die Informationssendung verwendete Hintergrund nicht identisch mit dem der Werbung sein. Zudem darf in einem unmittelbar nach Beendigung einer Informationssendung ausgestrahlten Werbeblock nicht für ein Produkt oder eine Dienstleistung geworben werden, das/die Gegenstand der Informationssendung war.

In ihrer Auslegung vertritt die Behörde die Auffassung, dass es während der Werbeunterbrechungen nicht erlaubt ist, auf Produkte oder Dienstleistungen hinzuweisen, die in der Informationssendung erwähnt wurden. Analog hierzu ist es nicht erlaubt, in der Informationssendung Produkte oder Dienstleistungen zu erwähnen, auf die in den nachfolgenden Werbespots hingewiesen wird. ■

RO – Die Wahlkampagne in den elektronischen Medien

Am 30. November 2008 finden in Rumänien Wahlen zur Abgeordnetenversammlung und zum Senat statt. Im Hinblick darauf hat der *Consiliul Național al Audiovizualului din România* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) am 30. September 2008 den Beschluss Nr. 792 angenommen, der zusätzlich zu den schon bestehenden Gesetzesvorschriften (das Wahlgesetz Nr. 35) und CNA-Regelungen einige neue „Prinzipien und Regeln für den Ablauf der Wahlkampagne mittels audiovisueller Programme“ festlegt.

Zum ersten Mal werden die „*candidați*“ (Kandidaten) sowie die „*competitori electorali*“ (Wahlkampfteilnehmer) für ihre Präsenz in den Programmen der privaten Rundfunksender während der Wahlkampagne zahlen müssen, wobei die von den privaten Rundfunkanbietern festgelegten Tarife für alle Kandidaten gleichermaßen gelten (Art. 38 des Wahlgesetzes Nr. 35). Dieselbe Vorschrift sieht für die Kandidaten und Wahlkampfteilnehmer eine kostenlose Teilnahme in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Rumänien vor.

Diejenigen privaten Rundfunkanstalten, die während des Wahlkampfes Wahlmeldungen und Wahlsendungen ausstrahlen wollen, müssen den CNA bis spätestens 10. Oktober 2008 schriftlich hiervon in Kenntnis setzen (Art. 5). Daraufhin können die Wahlteilnehmer bei den Rundfunkanstalten Sendezeit im gleichen Verhältnis beantragen, wie sie ihnen aufgrund des Wahlgesetzes für die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusteht (Art. 6). Gemäß den Anträgen passen die Rundfunkanbieter anschließend ihr Programmschema für die Dauer der Wahlkampagne an und

benachrichtigen den CNA über die vorgenommenen Änderungen im Sendeschema (Art. 7). Dabei sieht der CNA-Beschluss Nr. 792 nur zwei Arten von Programmbeiträgen vor: *emisiuni electorale de promovare* (Wahlkampfesendungen zu Werbezwecken, Art. 8a) und *emisiuni electorale de dezbateri* (Rundfunkdebatten). An diesen Sendungen können außer den Kandidaten und Wahlteilnehmern auch Journalisten, Politikkommentatoren und andere Gäste teilnehmen. Zudem untersagt Art. 9 Abs. 2 innerhalb der mit der Wahlkampagne verbundenen Programmteile die Benutzung von nationalen Symbolen zu Wahlzwecken; auch dürfen die Kandidaten und Wahlteilnehmer während der Wahlkampagne nicht als Rundfunkproduzenten, Programmgestalter oder Moderatoren agieren (Art. 9 Abs. 3). Diejenigen Kandidaten, die öffentliche Ämter innehaben, dürfen neben den in Art. 8 beschriebenen Rundfunksendungen auch in anderen Sendungen auftreten, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ihre Auftritte streng mit ihrem gegenwärtigen Amt verbunden sind (Art. 10).

Die Rundfunkanbieter müssen sich unter anderem vergewissern, dass innerhalb der Wahlsendungen die menschliche Würde geachtet, nicht zur Diskriminierung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Geschlecht oder sexueller Orientierung aufgehetzt und auch keine unbewiesenen strafrechtlichen Beschuldigungen gegenüber anderen Kandidaten erfolgen (Art. 12). Die Programmgestalter und Moderatoren sind ihrerseits zu einem neutralen Verhalten aufgefordert (Art. 13). Sollten die Kandidaten und Wahlteilnehmer zur Auffassung gelangen, dass ihre Rechte und legitimen Interessen in den Rundfunkprogrammen verletzt worden sind, so verweist Art. 17 des CNA-Beschlusses auf die im Audiovisuellen Kodex enthaltenen Regelungen zum Recht auf Gegenüberstellung hin (Art. 52 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1).

Nach Art. 19 des CNA-Beschlusses Nr. 792 sind die Rundfunkanbieter verpflichtet, alle mit der Wahlkampagne verbundenen Programmbeiträge aufzuzeichnen und bis 30 Tage nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse dem CNA auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Verstoß hiergegen wird nach dem Audiovisuellen Gesetz Nr. 504/2002 sowie gemäß den Art. 50 und 51 des Wahlgesetzes Nr. 35/2008 bestraft. ■

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

● **Decizia Nr. 792 din 30 septembrie 2008 privind principiile și regulile de desfășurare a campaniei electorale pentru alegerea Camerei Deputaților și a Senatului, prin intermediul serviciilor de programe audiovizuale (CNA-Regelungen: Einige neue „Prinzipien und Regeln für den Ablauf der Wahlkampagne mittels audiovisueller Programme“)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11428>

● **Legea Nr. 35 din 13 martie 2008 cu modificările și completările ulterioare (Wahlgesetz Nr. 35 vom 13. März 2008)**, veröffentlicht im *Monitorul Oficial, Partea I Nr. 196 din 13/03/2008*, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11429>

RO

RS – Ankündigung von Änderungen der Mediengesetze

Nach den Parlamentswahlen vom Mai 2008 und der Bildung einer neuen pro-europäischen Koalitionsregierung im Juli 2008, der auch Vertreter sozialistischer Parteien angehören, zeichnen sich allmählich erste Änderungen in der Regulierung der Medien in Serbien ab. Die neue Regierung hat sich an Themen gewagt, die in der Vergangenheit heftig umstritten waren – zum Beispiel die Privatisierung lokaler Medien, die der Kontrolle von Kommunalbehörden unterstehen, die Konzentration von Medienbesitz und die Rolle unabhängiger Regulierungsbehörden sowie das öffentlich-rechtliche Fernsehen.

Wenn man den jüngsten Ankündigungen des Kulturministeriums Glauben schenken darf, werden die Gesetze, die in den letzten Jahren den Privatisierungsprozess der Medien wieder rückgängig gemacht haben

und einige Medien der direkten Kontrolle lokaler Behörden unterstellt hatten, in Kürze geändert werden. Der Privatisierungsprozess wird also wieder aufgenommen.

In Kürze soll ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der sich mit der Konzentration von Medienbesitz befasst und in diesem Bereich spürbare Einschränkungen mit sich bringen wird. Dieses Gesetz soll die Änderungen am Fernsehgesetz von 2002, die 2007 vorgenommen worden waren und die die meisten der Klauseln für die Unabhängigkeit der *Republika radiodifuzna agencija* (Serbische Rundfunkbehörde – RRA) wieder abgeschafft hatten, wieder rückgängig machen. Die RRA wird wieder ihre Rolle als unabhängige Regulierungsbehörde aufnehmen können.

Was das öffentlich-rechtliche Fernsehen RTS betrifft, so hat das Kulturministerium angekündigt, dass die Sendeanlagen vom RTS abgetrennt und in eine Gesellschaft

Miloš Živković,
Juristische Fakultät der
Belgrader Universität
& Živković & Samaržić
Anwaltskanzlei

mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt werden sollen, um die Sendetechnologie verbessern zu können. Diese Lösung ist die Voraussetzung dafür, dass alle Fernsehveranstalter, die im Besitz einer Lizenz sind, die Sendeanlagen ohne Diskriminierung nutzen können. Diese Änderung ist auch deshalb notwendig, weil der Wiederaufbau der Sendeanlagen, die während des Balkankriegs 1999 nahezu vollständig zerstört worden waren, eine enorme finanzielle Belastung für das öffentlich-rechtliche Fernsehen darstellt, das sich überwiegend aus

Gebühren finanziert. Der Staat kann nur in begrenztem Maß direkte finanzielle Hilfe leisten, da die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Senders gewahrt werden muss. Solche Bedenken gäbe es nicht, wenn die Sendeanlagen von RTS getrennt und in eine eigene Gesellschaft ausgelagert würden, die sich im staatlichen Besitz befindet.

Die meisten der angekündigten Änderungen sollen dem Kulturministerium zufolge bis zum Ende des Jahres erfolgen. ■

SE – Gericht wirft Verwertungsgesellschaft in erster Instanz wettbewerbswidriges Verhalten vor

ALIS, eine schwedische Verwertungsgesellschaft, hat zwei Klagen gegen das *Mediearkivet* (Medienarchiv) eingereicht, weil dieses angeblich mit der Nutzung nicht bezahlter Artikel gegen das Gesetz zum Urheberschutz von literarischen und künstlerischen Werken verstoßen hat. Das Medienarchiv verwaltet eine Internetbasierte Informationsdatenbank, bei der die Benutzer Abonnements für das Durchsuchen der Datenbank und die Nutzung der darin verfügbaren Artikel abschließen können. Diesem Vorwurf hat das Medienarchiv entgegnet, dass die Vereinbarungen zwischen ALIS und den Rechteinhabern nach Abschnitt 7 des schwedischen Wettbewerbsgesetzes sowie nach Art. 81 Abs. 3 EG-Vertrag eine Handelsbeschränkung darstellten. In seinem Urteil vom 26. August 2008 hat das Stockholmer Bezirksgericht die Vorgehensweise von ALIS als wettbewerbswidriges Verhalten eingestuft.

Das Gericht hatte ursprünglich entschieden, dass Art. 81 Abs. 3 EG-Vertrag parallel zum Wettbewerbsgesetz anzuwenden ist, da das entsprechende Kriterium erfüllt sei. Das Gericht befand, dass Verwertungsgesellschaften nicht per se gegen das Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen verstoßen. Es stellte jedoch fest, dass Verwertungsgesellschaften insofern nicht immun seien, als die Gefahr besteht, dass sie Vereinbarungen treffen, die nach Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag und Abschnitt 6 des Wettbewerbsgesetzes eine Handelsbeschränkung darstellen. Zudem seien sie nicht durch gesetzliche Ausnahmeregelungen geschützt.

Das Gericht befand, dass das Medienarchiv die Beweislast für die Einschränkungen des Handels tragen

müsse. Nach einer eingehenden Überprüfung der EG-Gesetzgebung erklärte das Gericht jedoch, dass vom Medienarchiv zur Durchsetzung seiner Ansprüche nicht die Vorlage einer umfassenden Marktanalyse gefordert werden könne. Das Gericht entschied sich für eine abgestufte Vorgehensweise, bei der die Beweislast an die jeweils strittige Frage der Handelsbeschränkung angepaßt wurde.

Das Vorhandensein eines größeren Verhandlungspartners auf der Verkäuferseite könnte normalerweise niedrigere Transaktionskosten mit sich bringen. Da ALIS jedoch nicht explizit erklärt, wen die Gesellschaft vertritt und diese Information nur auf Anfrage bereitgestellt wird, kann der Effizienzgewinn aus den Vereinbarungen vernachlässigt werden. Die Aktivitäten der ALIS beruhen auf einem Geschäftsmodell, bei dem mit jedem einzelnen Käufer über jedes Werk Verhandlungen geführt werden. Die Gesellschaft bietet keine Lizenzen mit eindeutigen und transparenten Konditionen. Ebenso wenig bietet sie ihren Kunden Pakete in Form von einer umfassenden Sammellizenz an. Darüber hinaus verfügt die ALIS über ein Alleinverwertungsrecht, also ein Monopol für die von ihr verwalteten Rechte. Zudem gab es Hinweise auf eine monopolistische Preisbildung.

So hat das Gericht die Klage von ALIS auf Schadensersatz in beiden Fällen abgewiesen. Es erklärte, dass die Organisation keine Klagebefugnis habe, da die Vereinbarungen der Rechteinhabervereinigungen mit ALIS nach Abschnitt 6 des Wettbewerbsgesetzes und Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag unrechtmäßig seien. Das Gericht verwies auf einen anderen anhängigen Fall, bei dem eine detailliertere Entscheidung darüber erwartet wird, welche Teile des Geschäftsmodells der ALIS gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen.

Gegen das Urteil des Stockholmer Bezirksgerichts hat ALIS am 16. September 2008 vor dem Berufungsgericht Svea Berufung eingelegt. ■

Helene H. Miksche
Bird & Bird, Stockholm

● Urteil des Stockholmer Bezirksgerichts, 26. August 2008, Rs-Nr. FT 27829-06 und FT 2875-06

SV

SK – Gesetz über den Fonds zur Unterstützung audiovisueller Produktionen

Das slowakische Kulturministerium hat dem *Národná rada Slovenskej republiky* (Nationalrat der slowakischen Republik) im August 2008 einen Entwurf für ein neues Gesetz über den Fonds zur Unterstützung audiovisueller Produktionen vorgelegt. Die Gesetzesvorlage wurde im September 2008 in erster Lesung vom slowakischen Parlament angenommen.

Der Entwurf bezieht sich auf das Gesetz Nr. 343/ 2007

Coll. – Gesetz über audiovisuelle Werke, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, und steht in vollem Einklang mit diesem Gesetz. Er definiert unter anderem den Begriff „slowakische audiovisuelle Werke“, führt neue Verpflichtungen wie etwa die Berichterstattung im audiovisuellen Sektor ein und definiert die Aufgaben des slowakischen Filminstituts neu.

Der Entwurf steht auch im Einklang mit anderen slowakischen Gesetzen des audiovisuellen Sektors (Gesetz Nr. 308/2000 Coll. über das Senden und die Weiterverbreitung und Gesetz Nr. 618/2003 Coll. über die Urheber-

berrechte). Mit diesem Gesetz will die slowakische Regierung auch der Aufforderung des Europäischen Fonds zur Unterstützung der Gemeinschaftsproduktion, Eurimages, dem die Slowakei seit 1996 angehört, an die Mitgliedstaaten der EU nachkommen, ihre Systeme für die Förderung von audiovisuellen Produktionen zu verbessern.

Mit diesem Gesetz wird der Fonds zur Unterstützung audiovisueller Produktionen geschaffen. Der Fonds wird den Status einer öffentlichen Einrichtung haben und wird 2009 seine Tätigkeit aufnehmen. Das Gesetz nennt zwei unabhängige Institutionen: den Fonds zur Unterstützung audiovisueller Produktionen sowie das slowakische Filminstitut als eine Organisation, die dem slowakischen Kulturministerium untersteht, auf dessen Initiative hin die Gründung des Fonds erfolgt ist. Das slowakische Filminstitut verwaltet das Archiv der slowakischen audiovisuellen Werke.

Dieses Gesetz wurde in erster Linie erlassen, um die slowakische Filmförderung auf eine solide finanzielle Basis zu stellen und die slowakische audiovisuelle Kultur zu fördern. Derzeit gibt es in der Slowakei keine staatlich geförderten Einrichtungen für die Unterstützung der Produktion und des Vertriebs slowakischer audiovisueller Werke und auch keine ausreichende finanzielle Unterstützung von Seiten des Staats.

Die staatliche Unterstützung für die audiovisuelle Produktion wird über ein Beihilfesystem des Kulturministeriums mit dem Namen AudioVizia gewährt und deckt derzeit rund 15 Prozent der Produktionskosten ab. Das Gesetz stützt sich auf folgende Grundsätze:

- die Gründung des Audiovisuellen Fonds als eine wich-

tige Finanzquelle ausschließlich für die Unterstützung der slowakischen Kino- und Fernsehfilmproduktion und der audiovisuellen Industrie;

- die Sicherung der Unabhängigkeit und der Professionalität in der Entscheidungsfindung durch die Schaffung einer öffentlichen Einrichtung;
- die Definition verlässlicher finanzieller Ressourcen; diese basieren auf Abgaben, die von den Nutzern der Inhalte audiovisueller Werke gezahlt werden müssen;
- die Festlegung von Zielen für die Unterstützung und von transparenten Regeln für die Inanspruchnahme dieser Mittel;
- die Festlegung von Kontrollmechanismen.

Dieser Fonds wird nicht nur für die Unterstützung und die Strategie- und Planungstätigkeit in der audiovisuellen Kultur und Industrie in der slowakischen Republik zuständig sein, sondern auch Aufgaben im Bereich der europäischen Koproduktion entsprechend dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen wahrnehmen.

Der Fonds zur Unterstützung audiovisueller Produktionen sieht drei Formen der Filmförderung vor: Zuschüsse, Kredite, Filmpreise oder Kreditbürgschaften. Die Mittel sollen nur unter präzise festgelegten Bedingungen und für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gewährt werden. Die Anträge werden von mehreren unabhängigen Ausschüssen der Film- und Fernsehbranche geprüft.

Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf soll der Fonds zur Unterstützung audiovisueller Produktionen über den Staatshaushalt und aus Abgaben von Nutzern audiovisueller Werke finanziert werden. Allerdings haben einige der betroffenen slowakischen Institutionen (das Medieninstitut, der Literaturfonds und die slowakische Film- und Fernsehakademie) bereits Bedenken gegen diese Art der Finanzierung des Fonds zur Unterstützung audiovisueller Produktionen erhoben. ■

Jana Markechová
Anwaltskanzlei
Markechova, Bratislava

● **Vládny návrh zákona o Audiovizuálnom fonde a o zmene a doplnení niektorých zákonov (Gesetz über den Fonds zur Unterstützung audiovisueller Produktionen), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11478>

SK

TR – Geplante Änderungen der Vorschriften für ausländische Beteiligungen an türkischen Radio- und Fernsehgesellschaften

Die Tätigkeit privater Rundfunk- und Fernsehgesellschaften in der Türkei wird vom Gesetz über die Errichtung von Radio- und Fernsehstationen (Gesetz Nr. 3984 vom 20. April 1994) geregelt. Nach diesem Gesetz werden Rundfunk- und Fernsehlicenzen, Lizenzen für Kommunikation, Bildung und Kultur nur an Unternehmen vergeben, die nach dem türkischen Handelsgesetz ihren Sitz in der Türkei haben. Die Anteile solcher Gesellschaften müssen registriert sein, und es dürfen keine Vorzugsaktien ausgegeben werden. Außerdem darf ein einzelnes ausländisches Unternehmen nur einen einzigen Rundfunk- und Fernsehsender gründen.

Ausländische Investoren können Anteile an türkischen Rundfunk- und Fernsehgesellschaften erwerben, allerdings darf ihr Anteil an einer privaten Rundfunk- und Fernsehgesellschaft nicht höher sein als 25 Prozent des eingezahlten Kapitals. Eine natürliche oder juristische Person ausländischer Nationalität, die Anteile an einem Rundfunk- und Fernsehsender hält, darf keine

Anteile an einer anderen privaten Rundfunk- oder Fernsehgesellschaft erwerben.

Diese Einschränkungen in Bezug auf ausländische Investitionen in türkischen Rundfunk- und Fernsehgesellschaften wurden in der Vergangenheit häufig kritisiert. Vor kurzem wurde in dem Entwurf für das „Nationale Programm“ der Türkei zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands angekündigt, dass diese Einschränkungen gelockert würden. Dieser Entwurf soll im Laufe des Jahres 2008 verabschiedet werden. Das „Nationale Programm“ ist ein Dokument, das die Pläne der Türkei für eine Anpassung der türkischen Gesetze an EG-Recht enthält.

Ein Gesetzentwurf, der der *Türkiye Büyük Millet Meclisi* (Große Nationalversammlung der Türkei) allerdings noch nicht vorgelegt wurde, sieht vor, dass die Obergrenze für ausländische Investitionen von 25 Prozent auf 50 Prozent heraufgesetzt werden soll. In Zukunft dürften sich also ausländische Unternehmen mit bis zu 50 Prozent des eingezahlten Kapitals an türkischen Radio- und Fernsehsendern beteiligen. Außerdem sollen sich ausländische Anteilseigner in Zukunft an bis zu zwei privaten Rundfunk- und Fernsehgesell-

schaften beteiligen dürfen. Allerdings darf der Anteil eines ausländischen Unternehmens 25 Prozent des eingezahlten Kapitals an dem zweiten Radio- und Fernsehsender nicht übersteigen. Eine Beteiligung an lokalen oder regionalen Radio- und Fernsehsendern ist jedoch nach wie vor nicht erlaubt.

Noch nicht gelöst ist das Problem der indirekten Beteiligung. Hier sieht das Gesetz keine klaren Einschränkungen des Anteils ausländischer Investitionen vor, die von Unternehmen erworben werden können, die Anteile an türkischen Rundfunk- und Fernsehgesellschaften halten. Allerdings schreibt der Gesetzentwurf vor, dass bei einer indirekten ausländischen Beteiligung der Präsident, der Vizepräsident, die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder und der Intendant des

türkischen Fernsehsenders türkische Staatsbürger sein müssen. Darüber hinaus muss die Mehrheit der Stimmanteile bei der Versammlung der Anteilseigner in türkischer Hand sein (also im Besitz von natürlichen und/oder juristischen Personen).

Der Gesetzentwurf sieht auch vor, dass Einschränkungen für ausländische Investitionen dann nicht mehr für EU-Bürger und Unternehmen mit Sitz in der EU gelten, wenn die Türkei Vollmitglied der EU ist.

Nach der Einbringung des Entwurfs in der Großen Nationalversammlung wird zunächst der Rechtsausschuss der Nationalversammlung darüber beraten. Es ist nicht auszuschließen, dass vor der Annahme des Entwurfs noch weitere Änderungen vorgenommen werden. ■

Gül Okutan Nilsson

Bilgi Üniversitesi İstanbul,
Zentrum für Studien
zum geistigen Eigentum

VERÖFFENTLICHUNGEN

Arndt, Prof. Dr. H-W., Fischer,
Prof. Dr. K.,
Fälle zum Europarecht
DE, München
2008, Beckverlag
ISBN 978-3-8114-8687-4

Bongers, Dr. A.,
*Strategien der
Rechtsvereinheitlichung
am Beispiel des Urheberrechts*
DE, Baden Baden
2008, Nomos Verlag
ISBN 978-3-8329-3555-9

Turner, J. D.C.
*Intellectual Property Law
and EU Competition Law*
GB, Oxford
2008, OUP Oxford
ISBN 978-1904501459

*State Aid Law
of the European Union*
GB, London
2008, Sweet & Maxwell
ISBN 978-1-847-03749-7

Klett, A. R., Sonntag,
M., Wilkse, S.,
*Intellectual Property Law
in Germany*
2008, C.H. Beck
ISBN 978-3-406-54530-6

Werly, S.,
Droit de la communication
2008, Helbing
+ Lichtenhahn Verlag AG
ISBN 978-3-7190-2810-7

Barbato, J.-C.,
*La diversité culturelle
en droit communautaire*
2008, PU Aix-Marseille
ISBN 978-2731405965

Gleize, B.,
La protection de l'image des biens
2008, Répertoire Defrénois
ISBN 978-2856231500

KALENDER

Finanzen und Finanzierung in der Filmwirtschaft

25. November 2008
Veranstalter: Media Business Academy
Ort: München
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 (0)89 451 14 202
Fax.: +49(0)89 451 14 416
E-Mail: a.fink@e-media.de
<http://www.m-mba.de/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.